

Zeitschrift:	Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV
Herausgeber:	Schweizerischer Juristenverein
Band:	24 (1905)
Rubrik:	Schweizerische Rechtsgesetzgebung des Jahres 1904

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Rechtsgesetzgebung des Jahres 1904.

Von ANDREAS HEUSLER.

Erster Teil.

Bundesgesetzgebung.

Enthalten in der amtlichen Sammlung der Bundesgesetze Band XX,
auf den sich die citierten Seitenzahlen beziehen.

I. Allgemeines und Personenrecht.

1. *Beitritt von China zu den internationalen Friedensverträgen d. d. Haag 29. Juli 1899.* Vom 1. Dezember. (S. 170.)

2. *Erklärung zwischen der Schweiz und dem Grossherzogtum Baden betreffend den unmittelbaren Geschäftsverkehr unter den beiderseitigen Civilstandsbeamten.* Vom 10./18. März. (S. 44 f.)

3. *Internationales Uebereinkommen* (zwischen der Schweiz, deutschem Reich, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Grossbritannien und Irland und britischen Besitzungen, Italien, Niederlande, Portugal, Russland, Schweden und Norwegen) betreffend *Unterdrückung des Mädchenhandels*. Abgeschlossen in Paris am 18. Mai 1904, ratifiziert von der Schweiz am 3. Juni 1904, in Kraft ab 18. Juli 1905. (XXI S. 37 ff.)

Die Kontrahenten verpflichten sich 1. zu Einrichtung von Amtsstellen, die alle Auskünfte über die Anwerbung von Frauen und Mädchen zum Zwecke der Verkuppelung ins Ausland centralisieren sollen; 2. zur Einrichtung eines Ueberwachungsdienstes besonders in den Bahnhöfen und den Einschiffungshäfen; 3. zur Entgegnahme von Aussagen von Frauen und Mädchen fremder Nationalität, welche sich der Prostitution ergeben, behufs Ermittlung der Personen, die sie zum Verlassen ihrer Heimat veranlasst haben, und Mitteilung an den Heimatstaat; 4. zu provisorischer Unterbringung und auf Verlangen Heimbeförderung der Opfer eines verbrecherischen Transportes auf Kosten des Staates, wo sie ihren Aufenthalt hatten, bis zur nächsten Grenze und von da ab auf Kosten des Heimatlandes; 5. zu Ueberwachung der Bureaux und Agenturen, die sich mit der Placierung von Frauen und Mädchen im Auslande befassen. — Allfällige Kündigung dieser Uebereinkunft seitens eines Staates hat nur für diesen Wirkung und erst nach zwölf Monaten.

II. Sachenrecht.

4. Beitritt von Schweden zur Union betreffend Urheberrecht.
Vom 23. Juli. (S. 116.)

5. Beitritt der Republik Cuba zur Union für Schutz des gewerblichen Eigentums. Vom 17. Oktober. (S. 153.)

6. Beitritt von Cuba zu den internationalen Uebereinkünften betreffend das Verbot falscher Herkunftsbezeichnungen auf Waren und die Eintragung der Fabrik- und Handelsmarken. Vom 1. Dezember. (S. 171.)

7. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung des Artikels 18 der Vollziehungsverordnung vom 13. März 1903 zum Bundesgesetz über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902. Vom 31. März. (S. 47 f.)

Betrifft die Bedingungen, an die der Bundesbeitrag zu den Besoldungen und den Taggeldern der höheren kantonalen Forstbeamten geknüpft ist.

8. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung des Art. 10 der Vollziehungsverordnung vom 13. März 1903 zum Bundesgesetz über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902. Vom 30. November. (S. 167 f.)

Macht zum bisherigen Art. 10 (der von der Holzanzeichnung durch die Forstämter und dem Holzschlager handelt) den Zusatz, dass der Bundesrat auf Gesuche von Kantonen hin ausserordentliche Verhältnisse berücksichtigend Ausnahmen von den betreffenden Bestimmungen gestatten kann.

9. Kreisschreiben (des Bundesrats) an sämtliche Kantonsregierungen über Berichtigung des Textes von Art. 30 des Bundesgesetzes betreffend die Oberaufsicht über die Forstpolizei, vom 11. Oktober 1902 (A. S. N. F. XIX 492). Vom 23. September. (S. 126. Vergl. B. Bl. 1904, IV S. 1029 f.)

In Art. 30 ist der Art. 42 Ziffer 4 irrtümlich citiert.

10. Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz. Vom 24. Juni. (S. 133 ff.)

Das bezügliche Bundesgesetz vom 17. September 1875 hatte in Art. 21 bloss bestimmt, was als Jagdfrevel zu bestrafen sei, und in Art. 22 den Kantonen die Aufstellung der Strafbestimmungen überlassen, nur mit Ansetzung von Minima, nämlich 10 Fr. bei Uebertretung der Vorschriften über Vogelschutz, 20 Fr. bei denen der niederen Jagd und 40 Fr. bei denen der Hochwildjagd. Es wurde aber von den Kantonen hierin sehr verschieden verfahren und in manchen zu lax, eine grössere Gleichheit und zwar im Sinne einer Verschärfung der Strafbestimmungen erschien wünschenswert, und eine Vorlage des Bundesrats wollte dies durch

Abänderung des Art. 22 erreichen. Es wurde dann aber beschlossen, das ganze Gesetz zu revidieren. Die Hauptsache blieb freilich die erwähnte Präzisierung der Strafen. Wir führen hier die Abänderungen des neuen Gesetzes an.

In Art. 5 wird das bisherige unbegrenzte Verbot des Verkaufs von Gemskitzen, Hirschkälbern, Rehkitzen, Auer- und Birkhennen einlässlicher normiert: jeder Zeit verboten ist das Feilbieten, der Kauf und Verkauf 1. von solchem Wild, von dem der Beteiligte weiss oder nach den Umständen annehmen muss, dass es gefrevelt ist; 2. von Steinwild, Gemskitzen, Hirschkälbern, Rehkitzen, Auer- und Birkhennen; 3. von Rehgeissen, die im Hochgebirge gefangen oder erlegt wurden; 4. von Hirschwild; 5. von lebenden Wachteln und den durch Gesetz geschützten toten Vögeln und Eiern von solchen, ebenso auch die Ein- und Durchfuhr dieser Vögel. Art. 6 enthält ein weiteres Verbot des Jagens, Erlegens oder Einfangens der in Art. 5 genannten Tiere und alles Wildes bei geschlossener Jagdzeit. Art. 7 Vorbehalt für den Bundesrat, den Jagdbann über einzelne Gebiete oder Wildarten zu verhängen, und Ermächtigung der Kantone, die Schutzbestimmungen dieses Gesetzes zu erweitern, namentlich auch die Sonntagsjagd zu verbieten. Dieses Verbot war vom Nationalrat in das Bundesgesetz aufgenommen, aber infolge beharrlichen Widerstandes des Ständerats wieder fallen gelassen worden, um das Gesetz zu Stande zu bringen. Art. 12 verkürzt die Hochwildjagd um eine Woche (Anfang am 7. Sept. statt am 1. Sept.); Art. 17 hat ein paar kleine Änderungen bezüglich der unter den Schutz des Bundes gestellten Vögel. Und nun kommt eben die Hauptsache, der Art. 21. Derselbe schreibt nun Strafminima und Strafmaxima für alle Uebertretungen des Gesetzes vor: 1. Anbringen von Selbstschüssen Busse 500 Fr.; 2. Anwendung von Schlingen und Drahtschnüren 300—500 Fr.; 3. Anwendung von andern Fangvorrichtungen, Jagen in Bannbezirken, Jagen, Erlegen, Einfangen, Feilbieten, Kauf, Verkauf von Steinwild und geschütztem Hirschwild 100—400 Fr.; 4. Jagen an verbotenen Tagen, Jagen u. s. w. von Gemsen und Rehen in geschlossener Jagdzeit oder ohne Berechtigung in der offenen Jagdzeit, das Jagen u. s. w. von allem andern geschützten Wilde, das Ausgraben von Murmeltieren 50—200 Fr.; 5. das Jagen u. s. w. von jagdfreiem Wild während geschlossener Jagdzeit oder ohne Berechtigung während der offenen und sonst einiges 40—100 Fr.; 6. Uebertretung der Vorschriften über Vogelschutz 10—60 Fr.; 7. Verwendung von Laufhunden in Pachtrevieren u. a. 5—30 Fr. Art. 23 enthält einige die Kantone bindende Vorschriften für Verhängung dieser Bussen.

11. Concordat (des cantons de Fribourg, Vaud et Neuchâtel) sur la pêche dans le lac de Neuchâtel. Du 16 mai 1903.

Approuvé par les Conseils d'Etat des cantons de Neuchâtel, de Vaud et de Fribourg les 9, 17 et 27 novembre 1903. Ratifié par le Grand Conseil de Neuchâtel le 26 janvier 1904. (La ratification par le Grand Conseil n'est pas nécessaire pour les cantons de Vaud et de Fribourg.) Approuvé par le Cons. féd. suisse le 22 avril 1904. (Nouv. Rec. des Lois de Neuchâtel, XII p. 1 ss.)

Vereinbarung über Erteilung der Patente, Repartition der Patentgebühren, Errichtung von Fischzuchtanstalten, Fischereipolizei (Beschaffenheit der Fanggeräte, erlaubte Fangzeiten, Verbot des Fanges kleiner Fische u. s. f.), Strafen (die Fischereiaufseher sind für ihre Aufsicht und Verfolgung Fehlbarer nicht an die Kantonsgrenzen gebunden). Die Bussen bezieht der Kanton, der sie verhängt hat, und ebenso trägt er die Gefängniskosten. Hiezu:

12. Règlement pour l'exécution du concordat du 16 mai 1903 sur la pêche dans le lac de Neuchâtel. Du 16 mai 1903. Approuvé par les conseils d'Etat des cantons et le Conseil fédéral suisse sous les mêmes dates.

Das Konkordat tritt in Kraft mit 1. Juli 1904.

13. Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend Regelung der Fischerei in den Grenzgewässern. Abgeschlossen am 9. März 1904. Ratifiziert von der Schweiz am 6. Januar, von Frankreich am 31. Januar 1905, in Kraft getreten am 10. Februar 1905. (XXI S. 9 ff.)

Bestimmungen über zulässige und verbotene Fanggeräte, Zeiten des Fischfanges, Verbot des Verkaufes und der Verwendung untermässiger oder in verbotener Zeit gefangener Fische, gegenseitige Verpflichtung der Vertragsstaaten, diejenigen ihrer Angehörigen, die auf dem Gebiete des andern Staates gegen diesen Vertrag fehlbar werden, nach der Gesetzgebung des eigenen Landes zu verfolgen und zu bestrafen, unter alleinigem Bezug der Busse; Berechtigung der Fischereiaufseher, Delinquenten bis auf 5 Km. über die eigene Grenze hinaus zu verfolgen und verbotene Geräte und Fische zu konfiszieren. Dann noch Einzelbestimmungen für die Rhone und ihre Nebenflüsse und den Doubs, sowie über die zwischen den Beamten der beiden Staaten zur Durchführung der Konvention zu treffenden Verständigungen. Die Uebereinkunft gilt auf fünf Jahre, dann je auf ein Jahr weiter von dem Tage der Kündigung an.

14. Konkordat über eine einheitliche Verordnung betreffend den Motorwagen- und Fahrradverkehr. Vom Bundesrat am 13. Juni 1904 genehmigt. (S. 73 ff.)

Das schon in der vorjährigen Uebersicht Nr. 63 ff. erwähnte Konkordat hat nun die bundesrätliche Genehmigung erhalten. Es besteht unter den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Ob-

walden, Nidwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Appenzell A. Rh., Appenzell I. Rh., St. Gallen, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf. Diese Kantone haben die konkordatsweise vereinbarten Bestimmungen betreffend den Motorwagen- und Fahrradverkehr als kantonale Verordnung erlassen, sie beziehen sich auf Verkehrserlaubnisschein und Kontrollnummer, Alarmapparate, Bremsen und Laternen, Schnelligkeit des Fahrens und Verkehr. Die Kantone wahren sich das Recht, den Verkehr dieser Werkzeuge auf einzelnen Strassen zu verbieten oder zu beschränken, Strafbestimmungen in Uebertretungsfällen festzustellen und ergänzende Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung zu erlassen.

Beigetreten ist seitdem Aargau (15. Juli, a. S. d. B. G. XX S. 112).

III. Obligationenrecht.

15. Bundesgesetz betreffend die Ueberwachung der Einführung und der Verwendung von Brieftauben. Vom 24. Juni. (S. 146 ff.)

Wegen der mit der Einführung fremder Brieftauben verbundenen Gefahr für die staatlichen oder militärischen Interessen der Schweiz hat die Generalstabsabteilung des eidgen. Militärdepartements die Bewilligung zu erteilen. Trainierung von Brieftauben nach dem Auslande und umgekehrt ist verboten, und kann auch im Inlande vom Militärdepartement verboten werden. Alles bei Busse von 10—200 Fr. und Konfiskation der Tauben. Beurteilung nach kantonalem Verfahren betreffend Polizeiüberschreitungen durch die kantonale Behörde des Wohnsitzes des Fehlbaren, bei Ausländern durch die des Begehungsortes.

16. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung von Art. 44, Ziffer 4, der Transportordnung für die schweizerischen Posten (Maximalgewicht für Bienen). Vom 20. Mai. (S. 64.)

17. Beitritt von Eritrea und Benadir zum Washingtoner Weltpostvertrag. Vom 5. Juli. (S. 117.)

18. Beitritt von Panama zum Weltpostvertrag. Vom 28. September. (S. 129.)

19. Uebereinkommen zwischen der Schweiz und Russland betreffend den Austausch von Postanweisungen. In Kraft ab 10. April. (S. 53 ff.)

20. Beitritt von Barbados zum internationalen Uebereinkommen d. d. Washington 15. Juli 1897 betreffend den Austausch von Briefen und Schachteln mit Wertangabe. Vom 23. Juli. (S. 118.)

21. *Beitritt von Niederländisch-Indien zum internationalen Uebereinkommen d. d. Washington. 15. Juni 1897 betreffend den Austausch von Briefen und Schachteln mit Wertangabe.* Vom 25. Oktober. (S. 164.)

22. *Beitritt von Bermudas zum internationalen Uebereinkommen d. d. Washington 15. Juni 1897 betreffend den Austausch von Briefen und Schachteln mit Wertangabe.* Vom 30. November. (S. 169.)

23. *Bundesratsbeschluss betreffend die Berechnung des Reinertrages der Privatbahnen zum Zwecke der Festsetzung der Konzessionsgebühren und der Entschädigungen für Posttransporte, sowie der Herabsetzung der Transporttaxen.* Vom 31. Mai. (S. 70 f.)

24. *Bundesratsbeschluss betreffend Ergänzung der Anlage V zum Transportreglement der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen.* Vom 15. November. (S. 165 f.)

Beförderung von Oxylith betreffend.

25. *Nachtrag III zum Transportreglement der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen vom 1. Januar 1894. Gültig vom 15. Juli 1904 an.* Genehmigt vom Bundesrat durch Beschluss vom 28. Juni 1904. (S. 92 ff.)

Dieser Nachtrag enthält die Zusammenfassung der Änderungen und Ergänzungen, die seit dem 10. Oktober 1901 im Transportreglement und in den Anlagen dazu durchgeführt worden sind, und sonst einige kleine Ergänzungen. Die einzelnen Punkte sind: Fahrpreise, Ermässigung für Kinder; Billette, Gültigkeitsdauer; Begriff des Reisegepäcks; Begriff der landwirtschaftlichen Traglasten, Haftung für dieselben; bedingungsweise zum Transport zugelassene Gegenstände.

26. *Beitritt von Rumänien zum internationalen Uebereinkommen vom 14. Oktober 1890 über den Eisenbahnfrachtverkehr.* Vom 25. Juni an. (S. 65 ff.)

27. *Bundesratsbeschluss betreffend Anwendung des internationalen Telegraphenreglements und Zusätze zu Art. 11 und 43 der Verordnung vom 30. Juli 1886 betreffend Benutzung der elektrischen Telegraphen in der Schweiz.* Vom 11. März. (S. 33 ff.)

Bezüglich der Taxen für die sogen. Kurzadressen bereits wieder geändert (Reduktion um die Hälfte) durch den

28. *Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung des Bundesratsbeschlusses vom 11. März 1904 und des Art. 11 der Telegraphenverordnung vom 30. Juli 1886 (Kurzadressen.)* Vom 27. Dezember. (S. 217 ff.)

29. *Beitritt der Transvaal- und Oranye-Fluss-Kolonien zum internationalen Telegraphenvertrag.* Vom 17. Mai. (S. 68.)

30. Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Italien. Abgeschlossen am 13. Juli 1904. Ratifiziert von Italien am 15. Dezember, von der Schweiz am 22. Dezember 1904. (XXI S. 187 ff.)

Gegenseitige Zusicherung der Rechte der am meisten begünstigten Nation für Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr, namentlich bezüglich der Zölle, die unter gleicher Voraussetzung in Gold erhoben werden dürfen. Die Hauptsache ist Art. 3: Im Warenaustausch zwischen den beiden Ländern sollen die Zölle für die Ein- und die Ausfuhr der in Anlagen A bis D bezeichneten Artikel die daselbst angegebenen Ansätze nicht übersteigen. — Ferner gegenseitige Zulassung der Handlungsreisenden auf Grund der von einem Teile ausgestellten Ausweiskarte zum Geschäftsbetriebe (ohne Mitführung von Waren), gegenseitige Anerkennung der anonymen oder sonstigen Handelsgesellschaften als rechts- und handlungsfähig. Die Kontrahenten verpflichten sich, die gegenseitige Behandlung der Arbeiter mit Rücksicht auf die Arbeiterversicherung in gemeinsamem Einverständnisse zu prüfen und eine eventuelle Vereinbarung in einer besondern Urkunde aufzustellen. Streit über die Auslegung des Vertrages soll auf Begehren eines Teiles durch ein Schiedsgericht entschieden werden. Der Vertrag gilt bis 31. Dezember 1917, von da an ist er auf Jahresfrist kündbar.

31. Beitritt von Deutschland zum internationalen Ueber-einkommen für die Veröffentlichung der Zolltarife. Vom 10. August. (S. 119.)

IV. Civilprozess.

32. Konkordat betreffend Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozesskosten.

Beigetreten sind im Jahre 1904: Graubünden (14. März; a. S. XX S. 43), Schwyz (5. Mai; ib. S. 61).¹⁾

V. Strafrecht.

33. Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Bundesgesetzes vom 27. August 1851 über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen. Vom 23. Juni. (S. 127 f.)

Veranlasst durch eine Motion von Nationalrat Brosi, der geltend machte, dass einzelne Verbrechen im jetzigen Gesetze mit

¹⁾ Dem Konkordate gehören zur Zeit folgende Kantone an: Zürich, Luzern, Schwyz, Glarus, Zug, Baselstadt, Schaffhausen, Appenzell A. Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf.

sehr hohen Minimalstrafen bedroht seien und für den Instruktionsdienst eine mildere Behandlung als für den aktiven Dienst oft gerechtfertigt wäre. Dem kommt das neue Gesetz entgegen, indem es einen Art. 35^{bis} beifügt, der besagt: „Bei den Verbrechen der Eigentumsbeschädigung (Art. 130 erster Satz), des Diebstahls (Art. 131—136), der Veruntreuung (Art. 150—152) und des einfachen Betruges (Art. 153 und 154) kann der Richter, wenn die Handlung im Instruktionsdienste verübt wurde, bis auf einen Drittel des Mindestmasses der angedrohten Freiheitsstrafe hinuntergehen und nach Art. 7 Abs. 4 an Stelle von Zuchthausstrafe Gefängnisstrafe setzen.“ S. Näheres im B. Bl. 1902, V S. 704 ff.

VI. Strafprozess.

34. *Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Grossbritannien betreffend eine Erweiterung von Art. XVIII des Auslieferungsvertrages zwischen der Schweiz und Grossbritannien vom 26. November 1880.* Abgeschlossen am 29. Juni 1904. Ratifiziert von Grossbritannien am 21. Januar 1905, von der Schweiz am 12. Januar 1905. (XXI S. 181 ff.)

Die Frist von 30 Tagen für Stellung des Auslieferungsbegehrens und von zwei Monaten für Beibringung der Zwecks der Auslieferungsbewilligung vorzulegenden Beweise hat sich für die englischen Kolonien als zu kurz erwiesen. Daher Ausdehnung auf sechs Wochen, bezw. drei Monate.

VII. Rechtsorganisation.

35. *Bundesgesetz betreffend Vermehrung der Zahl der Mitglieder des Bundesgerichts.* Vom 24. Juni. (S. 149 ff.)

Vermehrung auf 19 Mitglieder (drei mehr als bisher).

36. *Reglement (des Bundesrats) betreffend das schweizerische Gesandtschaftspersonal.* Vom 10. August. (S. 120 ff.)

Zweiter Teil.

Kantonalgesetzgebung.

I. Allgemeines

(Gesetzgebung überhaupt u. s. w.).

37. *Dekret (des Gr. Rats des Kantons Bern) über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Volkswahlen.* Vom 22. November. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. IV S. 52 ff.)

38. Gesetz (des Gr. Rats des Kantons Schaffhausen) *über die vom Volke vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen, sowie über die Ausübung der Volksrechte. (Wahlgesetz.)* Vom 15. März. Angenommen in der Volksabstimmung vom 3. Juli. (G. S., X S. 293 ff.)

Es enthält dieses Gesetz neben dem (schon bestehenden) Stimmzwange (§ 9) und dem Ausschlusse der Stimmabgabe durch Stellvertretung (§ 53) auch Erleichterungen, z. B. sollen die Gemeinden am Vorabend des Wahltages schon Gelegenheit zur Stimmabgabe geben. Dagegen dem Wunsche vieler, namentlich städtischer Kreise nach Einführung des fakultativen Gebrauchs der Stimmurne für Volksabstimmungen an Stelle der Gemeindeversammlung wurde entgegen der ursprünglichen Tendenz des Gesetzgebers aus Opportunitätsrücksichten nicht entsprochen. Auch die in erster Beratung angenommene Bestimmung, dass bei Wahlen schon im zweiten Skrinium das relative Mehr entscheiden solle, wurde schliesslich wieder aufgegeben, und es bleibt bei der unbedingten Herrschaft des absoluten Mehrs, das aber künftig nicht mehr auf Grund der eingegangenen gültigen Stimmzeddel, sondern der gültigen Stimmen berechnet wird (§ 24); der Unterschied ist bedeutend, wenn auf einem Stimmzeddel mehrere Wahlen zu treffen, d. h. Stimmen abzugeben sind. — In der Hauptsache sind somit keine wichtigen Änderungen zu bemerken, der Hauptzweck des Gesetzes ist, die in einer Reihe von Dekreten, Verordnungen und Reglementen enthaltenen Vorschriften zu vereinigen und für die sämtlichen Gemeinden auch ein gleiches Verfahren herzustellen.

39. Gesetz (des Gr. Rats des Kantons Thurgau) *betreffend Stimmberechtigung, Wahlverfahren, Volksabstimmungen und Entlassung von Beamten.* Vom 24. Mai. Angenommen in der Volksabstimmung vom 2. Oktober. (Amtsbl. Nr. 68.)

Veranlassung zu diesem Gesetze gab eine Motion im Grossen Rat betreffend Einführung der Urne für Kreiswahlen und Volksabstimmungen. Der Regierungsrat zog dann bei der Vorberatung noch andere Punkte in Betracht und man gelangte schliesslich zu diesem umfänglichen Gesetze, aus dem wir hier nur die Neuerungen namhaft machen.

1. Stimmberechtigung in Gemeindeangelegenheiten hatten die Aufenthalter bisher nicht, sie erhalten sie jetzt durch § 1. Dagegen ist den seit einem Jahr in der Gemeinde niedergelassenen Ausländern das Stimmrecht in Gemeindesteuersachen, das sie bisher hatten, wieder entzogen, weil die Ausübung dieses Grundsatzes zu Anständen führte.

2. Wahlverfahren. Den Gemeinden wird freigestellt, für alle oder einzelne Wahlen die Stimmurne einzuführen. Für grössere

Wahlkörper (bei den Bezirks- und Kantonswahlen, eidgenössischen und kantonalen) kommt die Stimmurne zur Anwendung (obligatorische Wahlurne). Jede Ortsgemeinde hat aber das Recht, die Aufstellung mindestens einer Urne auf ihrem Gebiete zu verlangen. Für alle mittelst der Stimmurne vorgenommenen Wahlen entscheidet künftig schon im zweiten Wahlgange (statt wie bisher erst im dritten) das relative Mehr.

3. Wahlvorschriften. Hier ist als neu zu erwähnen, dass Stimmberechtigte, die verhindert sind, am Wahltage die Urne zu benutzen, am Tag vorher ihren Stimmzettel in verschlossenem Couvert dem Gemeindeammann abgeben können.

4. Volksabstimmungen. Hier ebenfalls Einführung der Urne für die Abstimmungen über die in der Verfassung vorgesehenen Vorlagen in den Munizipalgemeinden.

Durch diese Neuerungen ist eine Abänderung der §§ 4, 7, 31 und 50 der Kantonsverfassung notwendig geworden, für die das Gesetz in § 50 neue Redaktionen aufstellt. Die Bundesversammlung hat dieselben am 21. Dezember gewährleistet. (A. S. d. B.-Ges., XX S. 192 f.)

II. Civilrecht.

1. Personen- und Familienrecht.

40. *Decreto (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) concernente le cause di attinenza o di incorporazione dei privi di patria.* Del 13 gennajo. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXX p. 2 s.)

Bei Einbürgerung der Heimatlosen sollen den Gemeinderäten der interessierten Gemeinden zunächst die Akten zugestellt werden, damit sie dem Departement des Innern ihre Bemerkungen binnen 20 Tagen machen können, was bisher nicht der Fall war.

41. *Beschluss (des Reg.-Rats des Kantons Solothurn) betreffend die Mitgliederzahl der Gemeinderäte der Bürgergemeinden und Anerkennung der Einwohnergemeinderäte als Bürgergemeinderäte.* Vom 1. Juli.

Die Zahl der von den Bürgergemeinden zu wählenden Mitglieder der Gemeinderäte richtet sich nach der Zahl der ortsbürgerlichen Bevölkerung. Die Bürgergemeinden haben aber die Freiheit, durch Gemeindebeschluss die von der Einwohnergemeinde getroffenen Wahlen für sich ebenfalls anzuerkennen. — Alles das gestützt auf § 12 des Gemeindegesetzes vom 22. Oktober 1871.

42. *Gesetz (des Gr. Rats des Kantons Basel-Stadt) betreffend Abänderung des Gesetzes betreffend das Armenwesen vom 25. November 1897.* Vom 9. Juni. (G. S., XXV S. 225 ff.)

Das Gesetz betreffend das Armenwesen vom 25. November 1897 überwies der Bürgerlichen Armenpflege solche Familien von Bürgern, welche sich „in dauerndem Notstande“ befinden (§ 8), während die Allgemeine Armenpflege alle Niedergelassenen und solche Bürger zu unterstützen hatte, welche „zeitweise in Not geraten“ sind. Familien von Bürgern, welche länger als ein Jahr ununterbrochen von der Allgemeinen Armenpflege unterstützt worden waren, wurden dann der Bürgerlichen Armenpflege zugewiesen (§ 16). Ueber die Frage, ob eine bürgerliche Familie sich in dauerndem Notstande befindet, oder ob dieser nur ein vorübergehender sei, ob also diese Familie sofort von der Bürgerlichen Armenpflege, oder zuerst ein Jahr lang von der Allgemeinen Armenpflege zu unterstützen sei, ergaben sich zwischen den Behörden der beiden Armenpflegen vielfach Differenzen, die nicht nur für die Behörden, sondern auch für die Unterstützungsbedürftigen selbst zu Unzuträglichkeiten führten. Das neue Gesetz beseitigt diese Schwierigkeiten, indem es der Bürgerlichen Armenpflege alle bürgerlichen Armen zur sofortigen Unterstützung zuweist (§ 8), während die Allgemeine Armenpflege nur noch Niedergelassene zu unterstützen hat (§ 16). Die infolge Vergrösserung Basels in den letzten Jahrzehnten eingetretene bedeutende Vermehrung der zu unterstützenden Armen machte auch eine Vermehrung der Beamten der Allgemeinen Armenpflege nötig. Das neue Gesetz sieht in §§ 22, 23 und 29 neben dem bisherigen Sekretär (Besoldung 4000—6000 Fr.) einen Stellvertreter vor (Besoldung 4000—5000 Fr.), sowie 1—2 Gehilfen (Besoldung 1500—3000 Fr.).

43. Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Zürich) betreffend die staatliche Fürsorge für arme erkrankte Kantonsfremde. Vom 23. Juni. (Off. G. S., XXVII S. 169 ff.)

Gemäss B.-Ges. vom 22. Juni 1875 und Staatsverträgen haben die Kantone armen erkrankten Kantonsfremden unentgeltliche Verpflegung und ärztliche Besorgung zu gewähren, falls sie für Rückkehr in ihre Heimat reiseunfähig sind, und im Sterbefalle schickliche Bestattung. Diese Verordnung verfügt, dass der Staat die bezüglichen Kosten trägt, vorbehältlich Rückerstattung durch den zahlungsfähig gewordenen Verpflegten oder seine unterstützungspflichtigen Verwandten. Die politischen Gemeinden sorgen für die notwendige Hilfe unter sofortiger Kenntnisgabe an die Direktion des Armenwesens. Hierüber noch genaues Detail.

44. Regolamento (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) sull' assistenza pubblica. Del 27 maggio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXX p. 47 ss.)

Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 26. Januar 1903 (diese Zeitschr., N. F., XXIII S. 449 Nr. 53). Es wird genau

festgestellt die Unterstützungspflicht der laut Gesetz hiefür in Betracht kommenden Verwandten, in zweiter Linie der Gemeinden, in dritter des Staates, mit Bezeichnung der Behörden für die verschiedenen Funktionen.

45. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Vaud) modifiant la loi du 24 avril 1888 sur l'assistance des pauvres et l'éducation des enfants malheureux et abandonnés.* Du 26 août. (Rec. des Lois, CI p. 99 ss.)

Aus verschiedenen für den betreffenden Zweck errichteten Vermächtnissen wird ein Stiftungsfonds für Unterstützung der verwahrlosten Jugend gebildet, der getrennt vom Staatsvermögen, seiner Bestimmung nicht entfremdet werden kann.

46. *Verfassungsgesetz (des Kantons Zürich) betreffend Änderung von Art. 47 der Verfassung.* Angenommen in der Volksabstimmung vom 31. Januar, von der Bundesversammlung gewährleistet den 13. Juni.

47. *Gesetz (des Kantonsrats des Kantons Zürich) betreffend die Neubildung, Vereinigung oder Auflösung von Schulgemeinden.* Angenommen in der Volksabstimmung vom 31. Januar.

Der bisherige Art. 47 der Verfassung hatte die Bildung neuer und die Vereinigung oder die Auflösung bestehender Gemeinden nur auf dem Wege eines gesetzgeberischen Aktes vorgesehen, somit durch Volksabstimmung. Für die Neubildung, Vereinigung oder Auflösung von Schulgemeinden hat sich aber die Praxis gebildet, dass solche durch Beschluss des Regierungs- oder des Kantonsrats erfolgte. Dies ist jetzt auch konstitutionell festgelegt und ein Zusatz zu Art. 47 gemacht worden, wonach über die Neubildung, Vereinigung oder Auflösung von Schulgemeinden der Kantonsrat entscheidet. Die Änderung ist zweckmäßig wegen der infolge der Zersplitterung der Schulgemeinden oft notwendig werdenden Neugestaltungen.

Das oben angeführte Gesetz gibt einige Wegleitungen für die Ausführung solcher Umänderungen.

48. *Ergänzung (des Kantonsrats des Kantons Schwyz) der Verordnung betreffend hoheitliche Sanktionierung der Statuten und Reglemente der Gemeinden u. s. w. vom 30. Juli 1887.* Vom 14. Januar. (Amtsbl. Nr. 8.)

Ausdehnung der hoheitlichen Sanktionierung auf Polizeireglemente der Gemeinden betreffend den Fremdentransport durch Kutscher und Schiffleute.

49. *Verordnung (der Korporationsgemeinde Uri) betreffend Bodenverbesserungen auf Allmend der Korporation Uri.* Vom

8. Mai. (Landb., VI S. 162 ff. Beratungsgegenstände der Korp. Gem. Uri 1904, S. 3 ff.)

Für Bodenverbesserungen auf Allmend werden jährlich 4000 bis 8000 Fr. in das Budget aufgenommen und je nach Bedarf verwendet. Hiebei handelt es sich hauptsächlich um Wegräumung von Schutt- und Steinmassen, Entwässerung und Bewässerung, Anlage von Alpwegen, Verbauung gegen Lawinen, Erdrutsche, Wildbäche, Erstellung von Alphütten und -ställen. Auch private Arbeiten solcher Art können aus obigem Kredit unterstützt werden. Die Projekte sind der Regierung und dem Bundesrate behufs Erhältlichmachung von Subventionen zu unterbreiten. Zur Aufbringung der Kosten wird von jedem Nutzniesser ausser dem ordentlichen Auflag noch ein Schwendgeld für das auf die Allmend getriebene Vieh entrichtet (für ein Pferd 1 Fr., dann abwärts bis zu 10 Cts. für ein Schaf oder eine Ziege). Dieses Schwendgeld ist auf derjenigen Alp oder Weide, wo das Vieh gesömmert wird, zu verarbeiten, mit Ausnahme desjenigen für das Schmalvieh, das auf den Heimkuhweiden der Gemeinde, wo es bezahlt wird, verwendet werden soll. — Dann noch Näheres über den Modus der Ausführung der Arbeiten. — Der sämtliche auf den Alpen und Allmendweiden gefallene Dünger von dem auf Allmend gestallten Rind- und Schmalvieh bis Ende September ist von den Aelplern bzw. Nutzniessern auf das Weideland auszulegen, dagegen der Dünger, der auf den Alpen und Heimkuhweiden vom Dürrfutter ausser der Alp- und Weidezeit erzeugt wird, darf frei verwendet werden. Nichtbeobachtung der vorgeschriebenen Pflichten zieht Busse von 2—50 Fr. nebst Schadenersatz nach sich. — Diese Verordnung setzt ausser Kraft die Beschlüsse der Korporationsgemeinde über Verwendung des Viehauflags für Verbesserung der Alp- und Heimkuhweiden vom 9. Mai 1897 und 11. Mai 1902 und den Korporationsratsbeschluss über Unterhalt von Alpgebäulichkeiten vom 20. April 1903. Für die Durchführung der durch diese Verordnung hervorgerufenen Arbeiten wird zugleich beschlossen, einen Fachmann, „Kulturtechniker,“ anzustellen, dessen Amtsordnung der Korporationsrat aufstellen soll. Das ist auch geschehen durch die

50. Verordnung (des Korporationsrates Uri) *betreffend Anstellung eines Kulturtechnikers.* Vom 26. Mai. (Landbuch, VI S. 170 ff.)

51. Gesetz (des Kantonsrates des Kantons Zug) *betreffend die Unterstützung der Verbesserung des Bodens und der Erleichterung seiner Benützung.* Vom 14. Juli. (S. d. G., IX S. 185 ff.)

An alle Projekte von Bodenverbesserungen, die vom Regierungsrate und vom schweizerischen Landwirtschaftsdepartement genehmigt und vom Bunde subventioniert werden, leistet auch der

Kanton einen Beitrag von 30 % und die Gemeinden haben auch einen Beitrag zu leisten, sofern die Unternehmung in ihrem Interesse liegt, bis auf 10 %, nach Entscheid des Kantonsrates. Ebenso Zwangsbeteiligung für widerstrebende Grundeigentümer auf Verlangen der Mehrheit der interessierten Grundeigentümer; ferner Expropriationsrecht gegen Nichtbeteiligte behufs Ausführung einer Verbesserung. Anschluss neuer Grundstücke an eine bereits bestehende Verbesserungseinrichtung gegen Beitrag. Die interessierten Grundeigentümer haften dem Kanton solidarisch für guten Unterhalt der Verbesserungsarbeiten im Verhältnis der an die Erstellungskosten geleisteten Beiträge. Diese Haftpflicht ist im Hypothekenbuche vorzumerken.

52. Gesetz (des Gr. Rats des Kantons Basel-Stadt) *betreffend Abänderung einiger Bestimmungen des Vormundschaftsgesetzes vom 23. Februar 1880 und des Gesetzes betreffend eheliches Güterrecht, Erbrecht und Schenkungen vom 10. März 1884. Vom 26. Mai. (G. S., XXV S. 216 ff.)*

Seit dem Jahre 1882 ist die Zahl der Vormundschaftsfälle auf das Doppelte gestiegen und das Waisenamt sieht sich ausser Stande, in seiner dermaligen Organisation die Geschäfte zu bewältigen und namentlich die geeigneten Vormünder zu finden, zumal bei Vormundschaftsbedürftigen, die keine Angehörigen in Basel haben. Im Hinblick auf das bevorstehende schweizerische Civilgesetzbuch, das eine durchgreifende Revision der kantonalen Gesetzgebung erfordern wird, soll jetzt bloss das Notwendigste geändert werden, um das Waisenamt einigermassen zu entlasten. Es betrifft das folgende Punkte:

1. Bisher erhielt die Ehefrau einen Vormund a) wenn durch Konkurs oder Auspfändung des Ehemannes Gütertrennung eintrat, b) bei temporärer Ehescheidung, c) bei Bevormundung des Ehemannes, behufs wirksamer Wahrung ihrer vermögensrechtlichen Interessen gegenüber dem Ehemanne und den Gläubigern. Der Ratsschlag behauptet, dass damit nicht viel erreicht worden sei, und dass die Frauen von Falliten ihre Interessen so gut wahren könnten als die infolge Vertrags oder Gerichtsspruchs in Gütertrennung lebenden (was aber sehr zu beanstanden ist); beachtenswerter ist der Umstand, dass in den Gebieten unserer Umgebung diese Vormundschaft der Fallitenfrauen nicht besteht und daher für von auswärts zu uns ziehende Falliten und deren Frauen die Durchführung dieser Vormundschaftsbestellung fast unmöglich ist. Es wird daher dieser Fall von Vormundschaft über Ehefrauen aus dem Gesetz beseitigt, dagegen wird der Ehefrau eines Falliten das Recht gegeben, zur Geltendmachung ihrer Rechte im Konkurse des Ehe-

mannes einen Vormund zu verlangen, wenn sie sich ausser Stande fühlt, dies selbständig zu tun, und ferner den nicht bevormundeten Ehefrauen die Wohltat eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes zu ihrer Vertretung im Konkurse des Ehemannes nach Massgabe der Vorschriften der Civilprozessordnung über unentgeltlichen Rechtsbeistand in Prozessen gewährt. Eine solche temporäre Vormundschaft ist nach Schluss des Konkursverfahrens wieder aufzuheben. Bestellung und Aufhebung sind im Kantonsblatt zu publizieren.

2. Bisher konnten die Frauen nicht Vormünder sein. Das neue Gesetz gestattet, die Mutter zum Vormund oder Nebenvormund ihrer Kinder zu ernennen, sofern sie sich dazu eignet und nicht besondere Umstände dagegen sprechen. Demgemäß wird die bisher bestehende Pflicht der nächsten Verwandten, bis zur Ernennung eines Vormundes die Interessen der Vormundschaftsbedürftigen zu wahren, auch auf die Mutter ausgedehnt.

3. Ein Nebenvormund musste bisher in allen Vormundschaftsfällen bestellt werden. Da ein solcher aber nur nötig und zweckmässig ist, wo ein Vermögen vorhanden ist, und er sonst nichts zu tun hat, so wird jetzt bestimmt, dass ein Nebenvormund nicht bestellt wird, wenn keine vermögensrechtlichen Interessen des Mündels zu wahren sind oder wenn sein Vermögen ausschliesslich in solchen Sparkassenguthaben besteht, die ohne Einwilligung des Waisenamtes nicht erhoben werden können.

Nebensächlicher Natur sind noch folgende zwei Bestimmungen des neuen Gesetzes. Die Erteilung der *venia aetatis*, bisher im Gesetz vom 16. Oktober 1876 betreffend das Mehrjährigkeitsalter enthalten, wird jetzt in das Vormundschaftsgesetz herübergenommen, damit jenes sonst schon grossenteils obsolet gewordene Gesetz von 1876 ganz aufgehoben werden kann, nur mit der Aenderung, dass die nächsten Verwandten des die Mehrjährigkeitsrechte ansprechenden (18-jährigen) Minderjährigen nicht mehr ihre Einwilligung versagen und dadurch die Mehrjährigerklärung verhindern können, sondern bloss mit ihren Einwendungen anzuhören sind. Sodann zu den Fällen, in denen der Vormund der Genehmigung der Waisenkommission bedarf, wird beigefügt die Bewilligung des selbständigen Betriebes eines Berufes oder Gewerbes an die Ehefrau seines Mündels, sofern sie mit diesem in Gütergemeinschaft lebt.

Grossenteils von diesen Neuerungen bedingt sind die Aenderungen im Gesetz über eheliches Güterrecht. Mit Rücksicht auf die letztgenannte Bestimmung (Genehmigung des selbständigen Geschäftsbetriebes der Ehefrau eines bevormundeten Mannes) wird in § 8, wo von der Ehefrau die Rede ist, die mit Einwilligung des Ehemannes einen Beruf oder ein Gewerbe betreibt, gesetzt: mit

Einwilligung des Ehemannes oder der Waisenkommission. In § 11, der von der Stellung der Ehefrau im Konkurse des Mannes handelt, wird beigefügt, dass das Konkursamt der Ehefrau von der Konkurseröffnung Kenntnis zu geben und sie auf das ihr zustehende Forderungsrecht aufmerksam zu machen hat, und dass der Civilgerichtspräsident bei Vorhandensein der Voraussetzungen der Civilprozessordnung betreffs des Armenrechts ihr einen Armenanwalt beiordnen kann. In § 17, der für Eheabreden die Mitunterschrift von zwei männlichen Zeugen verlangt, wird die Mutter, wenn sie Vormünderin ist und als solche mit unterzeichnet, gleich einem männlichen Zeugen gerechnet.

Als Uebergangsbestimmung ist festgestellt, dass die gegenwärtig auf Grund Konkurses oder Auspfändung des Ehemannes bestehenden Vormundschaften über Ehefrauen bei Anlass der nächsten Rechnungsstellung anzuheben und ebenso bei solchem Anlass die nun in Wegfall kommenden Nebenvormünder zu entlasten sind.

2. Sachenrecht.

53. Dekret (des Gr. Rats des Kantons Bern) *betreffend den Motorwagen- und Fahrradverkehr*. Vom 28. Januar. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F., IV S. 5 f.)

Beitritt zu dem bezüglichen Konkordat (oben Nr. 14) und im Anschluss hieran Unterstellung dieses Verkehrs unter die Strafbestimmungen des Gesetzes über die Strassenpolizei von 1834, Art. 22 und 23. Dazu:

54. Vollziehungsverordnung (des Reg.-Rats des Kantons Bern) *betreffend den Motorwagen- und Fahrradverkehr im Kanton Bern*. Vom 6. Juli. (Das. S. 32 ff.)

55. Beschluss (des Gr. Rats des Kantons Bern) *betreffend authentische Auslegung des Gesetzes vom 21. März 1834 über die Strassenpolizei*. Vom 28. Januar. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F., IV S. 4.)

Unterstellung des Verkehrs mit Motorwagen und Fahrrädern unter die Bestimmungen dieses Gesetzes.

56. Vollziehungsverordnung (des Kantonsrats des Kantons Schwyz) *zum interkantonalen Konkordat über einheitliche Regelung des Motorwagen- und Fahrradverkehrs vom 13. Juni 1904*. Vom 28. Oktober. (Amtsbl. Nr. 45, S. 905 ff.)

57. Ausführungsbestimmungen (des Reg.-Rats des Kantons Unterwalden ob dem Wald) *zum Konkordate betreffend den Motorwagen- und Fahrradverkehr*. Vom 27. Juli. (Landbuch, IV S. 112 f.)

58. *Ausführungsbestimmungen* (des Landrats des Kantons Unterwalden nad dem Wald) *zum Konkordat über das Rad- und Motorwagen-Fahren.* Vom 5. Oktober. (Amtsbl. Nr. 42.)

59. *Vollziehungsverordnung* (des Landrats des Kantons Glarus) *betreffend den Motorwagen- und Fahrradverkehr.* Vom 24. Februar. (Amtsbl. Nr. 10.)

60. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Fribourg) *sur la circulation des automobiles, vélocipèdes et autres véhicules à propulsion mécanique.* Du 26 novembre. (Bull. off. des Lois, LXXIII. Feuille off. Nr. 49.)

61. *Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Solothurn) *zum Konkordate über eine einheitliche Verordnung betreffend den Motorwagen- und Fahrradverkehr vom 13. Juni 1904.* Vom 5. August. (Amtsbl. Nr. 32.)

62. *Verordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Basel-Stadt) *betreffend den Motorwagen- und Fahrradverkehr.* Vom 2. Juli. (G. S., XXV S. 238 ff.)

Ausführung des Konkordats. Zu widerhandlungen werden nach § 129 Polizeistrafgesetzes mit Geldbusse bis zu 30 Fr., in schwereren Fällen oder bei Wiederholungen bis zu 50 Fr. oder einer Woche Haft bestraft.

63. *Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Schaffhausen) *zum Konkordat über eine einheitliche Verordnung betreffend den Motorwagen- und Fahrradverkehr vom 13. Juni 1904.* Vom 17. Dezember. (G. S. X S. 338 ff.)

64. *Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Appenzell A. Rh.) *zum Konkordate betreffend den Motorwagen- und Fahrradverkehr.* Provisorisch in Kraft gesetzt auf den 11. Juni. (Amtl. Samml., III S. 255 ff.)

65. *Vollzugsverordnung* (des Reg.-Rats des Kantons St. Gallen) *zum Konkordate betreffend den Motorwagen- und Fahrradverkehr vom 13. Juni 1904.* Vom 10. November 1903. (G. S., N. F., IX S. 48 ff.)

66. *Decreto* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *concernente il Regolamento concordato per gli automobili.* Del 28 ottobre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXX p. 101 s.)

67. *Règlement d'exécution* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *du concordat intercantonal Suisse concernant la réglementation uniforme de la circulation des automobiles et des cycles du 13 juin 1904.* Du 21 octobre. (Rec. des Lois, CI p. 141 ss.)

68. *Gesetz* (des Gr. Rats des Kantons Basel-Stadt) *betreffend Abänderung von § 11 des Gesetzes über Hochbauten.* Vom 14. April. (G. S., XXV S. 213.)

Gestattet dem Grossen Rat für einzelne Stadtteile und bei Anlegung neuer Strassen für die Erstellung von Neubauten besondere Bestimmungen in Abweichung von den allgemeinen Vorschriften zu erlassen.

69. *Verordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Luzern) *betreffend Aufstellung und Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefässen.* Vom 30. März. (S. d. Verordn. des R.-R., VIII. Kantonsblatt Nr. 14.)

70. *Verordnung* (des Landrats des Kantons Unterwalden (nid dem Wald) *über die Erstellung und Anlage von Gas-, Petrol-, Neolin- und Benzin-Motoren in Gebäuden.* Vom 5. Oktober. (Amtsbl. Nr. 42.)

71. *Bestimmungen* (des Gr. Rats des Kantons Appenzell I. Rh.) *betreffend die Handänderungen von Liegenschaften, sowie von Häusern und sonstigen Gebäulichkeiten im Kanton Appenzell I. Rh. (innerer Landesteil).* Vom 25. Mai. (Bes. gedr.)

Art. 1. Jede Handänderung von Liegenschaften (Heimaten, Weiden und Alpen, selbständigen Grundstücken, wie Streuemöser, Torfmoore und Waldparzellen mit Grund und Boden), von Häusern und andern Gebäulichkeiten, überhaupt von allen unbeweglichen Objekten ist von der Landeskanzlei zu strazzieren und soll die bezügliche Aufnahme von Verkäufer und Käufer oder deren als hiezu berechtigt ausgewiesenen Vertretern unterzeichnet werden. Art. 2. Die bezügliche Strazze ist auf der Landeskanzlei bis zur nächsten Sitzung der Standeskommission, jedenfalls mindestens während drei Werktagen zur Einsicht aufzulegen. Versteigerungsakte stehen jedermann zur Einsicht offen. Bei gewöhnlichem Verkaufe ist der Nachweis eines Interesses, eventuell auf Verlangen der Landeskanzlei eine Bewilligung des Landammannamtes zur Einsichtnahme erforderlich. Art. 3. Die Handänderungsstrazze, von welcher das Landammannamt in Anwesenheit der Parteien Einsicht nimmt, ist der Standeskommission vorzulegen. Nach Genehmigung des Kaufvertrages erfolgt die amtliche Vormerkung der Ratifikation durch den Landammann oder einen Vertreter desselben und die Eintragung ins Reinprotokoll. Die Handänderung tritt mit der Genehmigung durch die Standeskommission in Kraft. Ein allfälliger Rücktritt vom Handänderungsakte kann nur durch eine Anzeige beim Landammannamte vor der Genehmigung durch die Standeskommission erwirkt werden. Art. 4. Die Standeskommission bestellt die nötigen Organe für die Kontrolle über das Handänderungswesen. Art. 5. Die Gebühren für Ratifikation und kanzleiische Fertigung werden vom Grossen Rate durch den Sportelntarif festgesetzt. — Vorstehende Bestimmungen treten sofort in Kraft.

72. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Vaud) modifiant: 1^o l'article 4 de la loi du 11 mai 1897 sur l'inscription des droits réels immobiliers; 2^o la loi du 13 février 1890 sur le paiement de l'indemnité en cas d'expropriation pour cause d'utilité publique ou d'incendie de bâtiments.* Du 10 mai. (Rec. des Lois, CI p. 61 s.)

Als nicht inskriptionspflichtig werden ferner erklärt die elektrischen Leitungen durch die Luft und ihre Träger. Das zweite betrifft eine formale Vorschrift bei Expropriation einer Servitut.

73. *Gesetz (des Gr. Rats des Kantons Bern) betreffend die hypothekarische Mitverpfändung beweglicher Sachen als Zubehörden eines Immobiliarpfandes.* Vom 23. November 1903. Angenommen in der Volksabstimmung vom 13. März 1904. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F., IV S. 17 ff.)

Der Appellations- und Kassationshof hat am 21. Februar 1902 in einem Spezialfall grundsätzlich ausgesprochen, dass nach dem Stande der altbernischen Gesetzgebung nur solche bewegliche Sachen die Qualität als Zubehörden haben und demnach mit der Liegenschaft hypothekarisch verpfändet werden können, die entweder mit dem Immobiliarpfande in physischer Verbindung oder sonst in einer äusserlich erkennbaren Beziehung zu ihm stehen. Infolge davon hat er die hypothekarische Mitverpfändung des Hotelmobiliars mit dem Hotelgebäude als ungültig erklärt. Der bernische Verein für Handel und Industrie, von der Notwendigkeit überzeugt, die Verpfändung von Mobilien mit dem Immobile zu erleichtern, hat durch Eingabe vom 30. Juni 1902 an den Regierungsrat das Gesuch gestellt, mit möglichster Beschleunigung durch ein Spezialgesetz die Mitverpfändung von Fahrnis als Zubehörden von Liegenschaften im Sinne des Art. 211 O. R. zu ermöglichen, was für eine Menge von industriellen Gross- und Mittelbetrieben Bedürfnis sei. So ist dieses Gesetz entstanden. Es bestimmt: Bei industriellen und gewerblichen Etablissementen können gleichzeitig mit den Gebäuden und Grundstücken die zum Geschäftsbetrieb dienenden Mobilien (Maschinen, Hotelmobiliar u. s. w.) als Zubehörde des Immobiliarpfandes mitverpfändet werden. Diese Gegenstände sind in einem besondern von Gläubiger und Schuldner unterzeichneten Inventar mit Schätzung zu spezifizieren, und ein Doppel desselben ist vom Amtsschreiber aufzubewahren. Neue Anschaffungen treten ohne besondere Förmlichkeit an die Stelle der durch sie ersetzen Inventarstücke, Vermehrungen gelten als mitverpfändet unter Voraussetzung ihrer Nachtragung im Inventar und ihrer Anmerkung im Grundbuche. Das Pfandrecht an diesen Zubehörden erlischt durch ihre Wegbringung von der Liegenschaft oder durch anderweitige Verwendung; die Wegbringung darf aber nur mit

Einwilligung der Pfandgläubiger erfolgen, sonst gilt sie als frandulos und unterliegt den Strafbestimmungen des § 47 des Einführungsgesetzes zum Betreibungs- und Konkursgesetze, wie auch die Rechte der Pfandgläubiger gegen bösgläubige Dritte vorbehalten bleiben. — Das Gesetz gilt für das Herrschaftsgebiet des altbernischen Civilrechts. Schon bestehende Hypothekarverträge mit Pertinenzverschreibungen erlangen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes volle Gültigkeit, doch muss ein allfällig fehlendes Inventar binnen Jahresfrist auf dem Grundbuch eingereicht werden. Bei schon bestehenden Hypothekarverschreibungen ohne Pertinenzverpfändung kann letztere ebenfalls binnen Jahresfrist nachgeholt werden, und geniesst dann gleichen Rang mit dem Hypothekarpfandrecht, vorbehältlich wohlerworbener Rechte Dritter.

74. Decreto legislativo (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *circa l'ipoteca sui beni mobili quali accessori degli immobili.* Del 9 maggio. (Boll. off. delle Leggi, N. S., XXX p. 90 s.)

In Bezug auf Art. 211 O. R. können die Fahrnisse, die zu industriellem Betrieb bestimmt sind (Fabrikmaschinen, Inventar von Gasthäusern u. s. f.) als Zubehörden in die Verpfändung der Liegenschaft eingeschlossen werden, auch wenn sie nicht fest damit verbunden sind. Sie sollen alsdann in einem besondern Inventar verzeichnet und als Bestandteile des Hypothekarinstruments dem Hypothekenbuchführer eingereicht werden. Bei Erneuerung dieser inventarisierten Gegenstände treten die neu angeschafften an der Stelle der alten in die Hypothek ein. Neu hinzukommende müssen auch neu eingeschrieben werden. Mobilien, die aus der Liegenschaft entfernt werden, fallen aus der Pfandhaft (ausser bei provisorischer Entfernung behufs Reparatur), vorbehalten die Rechte des Pfandgläubigers gegen bösgläubige Erwerber. Dolose Veräusserung, Zerstörung oder Verschlechterung mitverpfändeter Fahrnisse durch den Schuldner wird mit Gefängnis oder Geldbusse bestraft. Schon erworbene Rechte Dritter auf solche Fahrnisse werden durch dieses Dekret nicht betroffen.

75. Loi (du Gr. Cons. du canton de Vaud) *concernant l'hypothèque de biens meubles en tant qu'accessoires d'un gage immobilier.* Du 1^{er} décembre. (Rec. des Lois, CI p. 307 ss.)

In Art. 329 des Code civil wird der Zusatz aufgenommen: Auf Begehren des Eigentümers einer als Hotel, Pension, Bad, öffentliche Anstalt u. s. w. betriebenen Liegenschaft kann alles ihm gehörende und zur Bewirtschaftung dieses Immobilen dienende Material als immeuble par destination erklärt werden mit der Wirkung, dass es auch unter das Immobiliarpfandrecht fällt. Dem Grundbuchbeamten muss zu diesem Behuf ein detailliertes Verzeichnis mit approximativer Wertschätzung eingereicht werden. Gegen-

stände, die später zur Ersetzung oder Vervollständigung der Inventargegenstände angeschafft werden, treten ohne weiteres in die Pfandhaft ein. Durch ihre Entfernung aus der Liegenschaft scheiden die dergestalt in das Pfandrecht eingeschlossen gewesenen Gegenstände aus der Pfandhaft aus, vorbehalten die Rechte der Pfandgläubiger gegen bösgläubige Dritte. Widerrechtliche Entfernung, Verschlechterung oder Zerstörung solcher Sachen unterliegt der Strafe der Art. 78 und 79 des eidgen. Betreibungsgesetzes. Binnen Jahresfrist kann solches Gasthofinventar, das noch nicht in einer schon bestehenden Grundhypothek inbegriffen ist, durch *acte authentique* in dieselbe aufgenommen werden. Hiezu

76. *Règlement (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) concernant la cadastration en vue de l'hypothèque de biens meubles en tant qu'accessoires d'un gage immobilier.* Du 27 décembre. (Rec. des Lois, CI p. 352 ss.)

Der Eigentümer, der sein Gasthofinventar in die Verpfändung der Liegenschaft aufnehmen will, muss dem Finanzdepartement sein bezügliches Begehren mit dem Nachweis seines Eigentumsrechtes daran und einem detaillierten Inventar der Gegenstände einreichen. Die Kommission für Liegenschaftsschätzung verifiziert dieses Verzeichnis und stellt den Wert fest, der dann im Kataster eingetragen wird.

77. *Forstordnung* (des Gr. Rats des Kantons Graubünden). Erlassen in der Herbstsession 1904. In Kraft vom 1. März 1905 an. (Bericht des Gr. Rats vom 16. November 1904, S. 17 ff.)

Neben dem äussern durch das neue Bundesgesetz über die Forstpolizei auferlegten Zwange machten auch innere Gründe die Revision der kantonalen Forstordnung wünschenswert und notwendig. Das Waldareal des Kantons Graubünden umfasst rund 126,000 ha, wovon rund 110,000 ha Gemeinde- und Korporationswaldungen, welch letztere auf einen Hiebsatz von rund 182,000 m³ eingeschätzt sind. Der dermalige Nettoertrag aller Waldungen darf auf rund 1,600,000 Fr. jährlich angeschlagen werden, was einem Kapitalwert von 40 Millionen entspricht. Nach fachmännischer Ansicht können diese Wertziffern auf das drei- bis vierfache gesteigert werden, wenn die Waldungen mit jener Intensität bewirtschaftet und mit jener Sorgfalt gepflegt werden, die sie als eine Hauptquelle des nationalökonomischen Wohlstandes verdienen. Dies bezweckt die neue Forstordnung, deren wesentlichste Neuerungen folgende sind: 1. Gemeinden mit mindestens 1000 ha Waldfläche und mindestens 2500 m³ Etat und bei entsprechender Rendite sind verpflichtet, wissenschaftlich gebildete Förster (Revierförster) an-

zustellen. 2. Der Kanton wird, statt wie bisher in 9, in 12 bis 15 Forstkreise eingeteilt. An der Spitze eines jeden Kreises steht ein mit eidgenössischem Diplom versehener Kreisförster. 3. Die Gemeinden haben ihre Förster angemessen fix zu besolden. Die Neuerung liegt hier hauptsächlich in dem dehnbaren Wörtlein „angemessen.“ Was angemessen ist, wird von Fall zu Fall die Regierung erklären und zwar von dem Standpunkte aus, dass rechte Arbeit im Interesse der Gemeinde auch recht bezahlt werden soll. 4. Sämtliche (nicht nur der grössere Teil wie bisher) Waldungen werden als Schutzwaldungen erklärt. 5. Die Ablösung der Wald-dienstbarkeiten wird im Sinne der Bundesgesetzgebung neu geregelt. 6. Für forstwirtschaftliche Verbesserungen werden höhere kantonale Subventionen (5 bis 15 %) zugesichert und dabei bestimmter und allseitiger als bisher. 7. Zum erstenmal wird hier der vielumstrittene Grundsatz der gemeinschaftlichen Holzaufrüstung förmlich statuiert, die jetzt nicht mehr dem früher allgemeinen Widerstande begegnet in all denjenigen Gemeinden, die mit dieser sehr zweckmässigen Ordnung der Dinge ihre guten Erfahrungen gemacht haben.

Schliesslich sei noch bemerkt, dass durch besondern Grossratsbeschluss vom Frühjahr 1904 die Besoldung der kantonalen Forstbeamten erhöht und folgendermassen festgesetzt worden ist: Forstinspektor 4000 bis 4800 Fr., nebst 10 Fr. Taggeld für Feldtage und Fahrspesen (NB. die Regierungsräte haben eine Besoldung von 4000 Fr.), Forstadjunkt und erster Forsteinrichter 3200 bis 4000 Fr. nebst Taggeld und Fahrspesen. Kreisförster 3000 bis 3600 Fr. nebst Taggeld und Fahrspesen.

78. *Loi forestière* (du Gr. Cons. du canton de Vaud). Du 23 novembre. (Rec. des Lois, CI p. 198 ss.)

Dieses Gesetz gilt für alle Waldungen und mit Holz bestandene Weiden und Parzellen ohne Unterschied der Eigentümer, nach der vom Landwirtschaftsdepartement aufzustellenden Klassifikation. Es werden somit sowohl die Waldungen des Staats, der Gemeinden und der Korporationen als die Privatwaldungen der staatlichen Ueberwachung unterstellt. Klassifiziert werden sie in Berg- und Ebenewaldungen (Grenze zwischen beiden 800 bis 1000 Meter) und in Schutz- und Nichtschutzwaldungen. Schutzwaldungen sind die in der Zone von Wildbächen liegenden oder Schutz gegen schädliche Witterungseinflüsse, Lawinen, Stein- und Eisstürze u. s. w. bietenden.

Als Grundsatz wird aufgestellt, dass der Waldbestand des Kantons nicht vermindert werden soll. Daher ist jeder Holzschlag an regierungsrätliche Bewilligung gebunden, wobei zugleich auf Ersatz durch neue Waldauffrischung gesehen werden soll. Durch

Naturereignisse zerstörte Wälder sollen auch binnen drei Jahren wieder angepflanzt werden.

Ein Hauptteil des Gesetzes (Art. 11—41) enthält einlässliche Vorschriften über Holzschlag, dessen Umfang, Zeit, Abfuhr des Holzes, über sonstige Benutzung der Wälder, Viehtrift, Feuerstellen; sodann (Art. 42 ff.) über Servituten, deren Bestellung an Waldboden künftig von einer Bewilligung des Landwirtschaftsdepartements abhängig sein soll und nicht gestattet wird, wenn die Servitut der rationellen Bewirtschaftung des Waldes widerstreitet. Schon bestehende Servituten dieser Art sind ablösbar erklärt, wie überhaupt die Ausübung der Servituten an manche sichernde Bestimmungen gebunden ist. Die Ablösungssumme wird schiedsrichterlich festgesetzt.

Für die Schutzwaldungen sieht das Gesetz als Aufgabe des Staats, bzw. des Landwirtschaftsdepartements eine möglichste Vermehrung vor, selbst mit Zuhilfenahme des Expropriationsrechtes, das auch sonst, für Ablösung von Servituten, Erstellung von Holzabfuhrwegen, zulässig sein soll. Dafür wird auch die Herstellung von Schutzwaldungen seitens des Staates subventioniert, und zwar mit 10 bis 50 % der Kosten je nach der Wichtigkeit der Unternehmung.

Besondere Bestimmungen werden dann noch für die öffentlichen und die privaten Schutz- und Nichtschutzwaldungen erlassen, sie betreffen die Steinsatzung, die Bewirtschaftung nach Einteilung in Schläge, Kontrolle des Holzschlages durch die Forstaufseher, Holzverkauf.

Schliesslich die Organisation der Waldaufsicht und des dazu zu verwendenden Beamtenpersonals, und Festsetzung der auf Uevertretung des Gesetzes stehenden Bussen.

79. Gesetz (des Kantonsrats des Kantons Zug) *betreffend Ableitung von Wasser ausser den Kanton.* Vom 27. Oktober. (S. d. G., IX S. 216 ff.)

Ergänzung des Sachenrechts. Künstliche Ableitung von Wasser ausser den Kanton bedarf der Genehmigung des Kantonsrates. Das Gesuch ist aber an den Regierungsrat einzugeben, der zuerst die Gemeinde, in der das Wasser entspringt oder durch deren Gebiet es fliesst, einvernimmt und dann seinen Bericht und Antrag an den Kantonsrat übermittelt. Dies letztere geschieht aber auch nur, wenn der Petent die Erklärung abgegeben hat, dass er an Private und Gemeinden des Kantons Zug im Bedürfnisfalle für Haus und Stall oder für öffentliche Zwecke das benötigte Wasserquantum gegen eine den Verhältnissen entsprechende Entschädigung abgeben werde und im Streitfalle die Kompetenz der Zuger Gerichte anerkenne. Für die Bewilligung ist eine Konzessionsgebühr

zu entrichten, wofür der Kantonsrat einen Tarif aufstellen wird. Ableitung von Wasser ohne Konzession wird mit 10 bis 100 Fr. durch den Regierungsrat bestraft. Die Konzession wird ohne Präjudiz für Rechtsansprüche privater Natur erteilt.

80. *Ergänzung (des Landrats des Kantons Uri) der Vollziehungsverordnung über Jagd und Vogelschutz.* Vom 24. Mai. (Landbuch, VI S. 169.)

Für die Erlegung einer Rabenkrähe wird eine Prämie von 50 Rappen verabfolgt.

81. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton du Valais) concernant l'exécution des articles 4 et 12 de la loi sur la chasse.* Du 23 juillet. (Bull. off. Nr. 31.)

Zuschlagstaxe zur Patentgebühr (behufs Förderung des Wildstandes) 10 Fr. Unbedingte Untersagung der Jagd auf Rehe, Hirsche, Damhirsche und Steinböcke im ganzen Kanton und auf Fasanen in der ganzen Rhoneebene. Errichtung von Bannbezirken.

82. *Regulativ betreffend die für den Fischfang im Zürichsee, Linthkanal und Walensee erlaubten Gerätschaften.* Erlassen von der Konkordatskommission der Konkordatskantone (Zürich, Schwyz, Glarus, St. Gallen) den 23. November 1901, genehmigt vom Bundesrat den 13. Februar 1903, in Kraft getreten am 1. Januar 1904. (Glarner Amtsblatt Nr. 23.)

83. *Regulativ (des Reg.-Rats des Kantons St. Gallen) betreffend die für den Fischfang im Zürichsee, Linthkanal und Wallensee erlaubten Gerätschaften.* Vom 23. November 1901. Vom Bundesrat genehmigt den 13. Februar 1903. In Anwendung vom 1. Juni 1904 an. (G. S., N. F. IX S. 111 ff.)

84. *Fischerei-Konkordat für den Zugersee.* Verlängert auf unbestimmte Zeit. Beschluss des Kantonsrats von Schwyz vom 28. Oktober. (Amtsbl. Nr. 45, S. 898.)

85. *Uebereinkunft zwischen den Regierungen der Kantone Appenzell-Ausserrhoden und Appenzell-Innerrhoden betreffend die Fischerei in den Grenzgewässern.* Genehmigt von der Standeskommission von Appenzell I. Rh. am 6. März 1903, vom Reg.-Rat von Appenzell A. Rh. am 12. März 1903, vom schweizerischen Bundesrate am 11. April 1903. (Amtl. Samml. von Appenzell A. Rh., III S. 221 ff.)

In den von dieser Uebereinkunft betroffenen Gewässern (Rotbach, Sitter und Grenzgewässer der Gemeinden Reute und Oberegg) wird das Fischereirecht auf öffentlicher Versteigerung verpachtet, jeweilen auf sechs Jahre, und der Pachterlös fällt jedem Kanton zur Hälfte zu. Die Versteigerung und die Verrechnung der Pachtzinse besorgen die kantonalen Fischereiaufseher gemeinsam.

86. *Nachtrag zu der Uebereinkunft betreffend den Fischfang im Hallwilersee vom 25. Juni/11. Juli 1894 zwischen den Regierungen von Luzern und Aargau. Vom 11. Mai/28. Mai. (Luzerner G. S., VIII S. 419.)*

Betrifft die Maschenweite der Hechtreusen und die Zeit des Hechtfanges.

87. *Ausführungsverordnung (des Kl. Rats des Kantons Graubünden) zum Gesetz vom 1. Januar 1903 betreffend die Fischerei. Vom 15. November. (Amtsbl. Nr. 50.)*

Enthält Näheres über die Ausstellung der Fischereipatente und über die Fischereiaufsicht.

Dazu kommt noch eine besondere

88. *Dienstinstruktion (des Kl. Rats des Kantons Graubünden) für die Fischereiaufseher des Kantons Graubünden. Vom 18. November. (Ebenda.)*

89. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) autorisant la pêche à la ligne dans la partie inférieure du cours de la Venoge, soit dès le lac au pont de la grande route Lausanne-Genève. Du 31. mai. (Rec. des Lois, CI p. 71 s.)*

90. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) fixant les parties des rivières et cours d'eau sur lesquelles la pêche est interdite, ainsi que celles où la pêche à la ligne peut s'exercer temporairement, sans permis, et modifiant sur certains points l'arrêté du 5 février 1891, sur la police de la pêche. Du 10 décembre. (Rec. des Lois, CI p. 337 ss.)*

3. Obligationenrecht.

91. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) sur le timbre des affiches. Du 8 janvier. (Rec. des Lois, CI p. 5 ss.)*

Betrifft vorzugsweise die Stempelgebühr für Affichen, daneben auch polizeiliche Vorschriften (Entfernung unanständiger Affichen von den Anschlagsorten, Wegnahme von Affichen, die eine Verunstaltung der Gegend bewirken oder über die Mauer, an der sie angebracht sind, hinausragen).

92. *Gesetz (der Landsgemeinde des Kantons Unterwalden ob dem Wald) betreffend die Gewährleistung beim Viehhandel. Vom 24. April. (Landbuch IV S. 99 ff.)*

Im Anschluss an die auf einem Konkordatsentwurfe beruhenden Gesetze von Schwyz und St. Gallen (diese Zeitschrift, N. F. XXI S. 443 f. Nr. 88 und 89) setzt auch dieses Gesetz für den Handel mit Rindvieh, Pferden, Eseln, Mauleseln, Schafen, Ziegen und Schweinen eine Gewährschaftspflicht nur insoweit fest, als das Vorhandensein von Eigenschaften oder die Abwesenheit von Mängeln

ausdrücklich und zwar schriftlich zugesichert wurde. In solchen Fällen ist die Garantiezeit mangels anderer Vereinbarung im schriftlichen Vertrage 14 Tage und sie beginnt mit dem Tage nach der Uebergabe oder dem Zeitpunkte, in welchem der Käufer mit der Empfangnahme in Verzug gekommen ist. Diese Frist gilt nicht bei der Gewährspflicht für die Trächtigkeit. Der Verkäufer haftet aus der Gewährleistung nur dann, wenn der Mangel vor Ablauf der Gewährsfrist ihm angezeigt und spätestens innerhalb 48 Stunden nach deren Ablauf gehörig festgestellt wird. Eine spätere Anzeige ist auch dann nicht wirksam, wenn der Mangel erst nach Ablauf der Gewährszeit erkannt werden konnte (Art. 246 O. R.). Bei Gewährleistung für Trächtigkeit hat der Käufer die Anzeige zu machen, sobald er vom Mangel der zugesicherten Eigenschaft Kenntnis erhält. Die durch dieses Gesetz aufgestellten Beschränkungen der Gewährspflicht finden keine Anwendung, wenn es sich um absichtliche Täuschung des Käufers durch den Verkäufer handelt.

92^a. *Mess- und Fronfastenmarkt-Ordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Basel-Stadt) *für die Stadt Basel*. Vom 26. November. (G. S. XXV S. 259 ff.)

93. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton du Valais) *fixant les foires et les marchés du canton du Valais*. Du 21 juillet. (Bull. off. Nr. 31.)

94. *Gesetz* (der Landsgemeinde des Kantons Glarus) *über die Wirtschaften und den Kleinverkauf von geistigen Getränken*. Vom 1. Mai. (Memorial der Landsgemeinde, S. 36 ff. Amtsbl. Nr. 23.)

Die Kardinalfrage, sagt das Memorial, ist die der Einführung von Patenten. Bisher war die Errichtung von Wirtschaften frei und von der Patenteinführung erhofft man eine Verminderung der ungebührlich zahlreichen Wirtschaften. Der § 1 erfordert für den Betrieb einer Wirtschaft und den Kleinverkauf von geistigen Getränken Lösung eines Patents, das der Regierungsrat erteilt, gegen eine Gebühr, deren eine Hälfte der Staatskasse, die andere dem Irrenhausfonds zufällt. In jedem Wirtschaftspatent ist die Befreiung zum Kleinverkauf von geistigen Getränken über die Gasse enthalten. Es werden aber auch Patente für diesen Kleinverkauf allein erteilt. Für den freien Verkauf geistiger Getränke gilt Bundesverfassung Art. 32 bis. Das Gesuch um Patenterteilung ist an den Ortsgemeinderat zu richten, der es verweigern kann, wenn in der Gemeinde die Zahl der Wirtschaften oder der Verkaufsstellen für geistige Getränke so gross ist, dass dadurch das öffentliche Wohl als gefährdet erscheint, gegen welchen Beschluss Rekurs an den Regierungsrat binnen 14 Tagen gestattet ist. Ausserdem Beschränkungen in der Patenterteilung bei Mangel der

bekannten persönlichen Qualitäten. Auch sonst die in den Wirtschaftsgesetzen üblichen polizeilichen Vorschriften (Polizeistunde 11 $\frac{1}{2}$ Uhr). Die Patentgebühr beträgt für Wirtschaften wie für Kleinverkauf 50—200 Fr. je nach Beschaffenheit des Falles.

95. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Fribourg) *réglementant la vente des boissons alcooliques à emporter.* Du 11 mai. (Bull. off. des Lois, LXXIII. Feuille off. Nr. 21.)

Verkauf alkoholischer Getränke über die Gasse nur von sechs Uhr morgens bis acht Uhr abends gestattet, an Sonn- und staatlich anerkannten Feiertagen gänzlich verboten. Busse 1—50 Fr., bei Rückfall Verdoppelung. Der Oberamtmann verhängt sie, unter Rekursrecht an den Staatsrat binnen 20 Tagen.

96. *Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Aargau) zu § 24 des *Gesetzes über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken vom 2. März 1903.* Vom 31. März. (G. S., N, F. VII S. 161 ff.)

Einlässliche Vorschriften bezüglich Beschaffenheit der zu verwirtenden Getränke. Hiezu dann eine

97. *Instruktion* (desselben) *für die mit der Kontrolle der Nahrungs- und Genussmittel in Wirtschaften und Verkaufsstellen geistiger Getränke betrauten Organe.* Vom 31. März. (Daselbst S. 169 ff.)

98. *Décret* (du Gr. Cons. du canton de Neuchâtel) *remplaçant celui du 7 mai 1894 concernant la réduction du nombre des auberges.* Du 15 février. (Nouv. Rec. des Lois, XI p. 453 ss.)

Der Staatsrat wird ermächtigt, die Errichtung neuer Wirtschaften und Verkaufsstellen alkoholischer Getränke oder die Uebernahme schon bestehender durch andere Personen zu verweigern, wenn nach Einholung der Ansicht der Gemeindebehörde konstatiert wird, dass die Zahl der schon vorhandenen Wirtschaften und Verkaufsstellen für das Bedürfnis der Ortschaft genügt. Gesellschaften und Cercles können die Ermächtigung zur Verabfolgung alkoholischer Getränke erhalten, aber sie ist ihnen zu verweigern oder wieder zu entziehen, wenn dadurch nur der Betrieb einer öffentlichen Wirtschaft verdeckt werden soll oder die damit betraute Persönlichkeit nicht die persönlichen Qualitäten hat, die von einem öffentlichen Werte verlangt werden. — Jedes Wirtschaftsgesuch ist dreimal im Amtsblatte zu publizieren, damit jedermann binnen 30 Tagen an das Polizeidepartement seine Einwendungen einreichen kann. Kostgebereien dürfen nur mit Ermächtigung des Regierungsstatthalters alkoholische Getränke servieren und auch das nur während der Mahlzeiten. Zu widerhandlungen gegen dieses Dekret werden mit Geldbusse bis auf 500 Fr. bestraft.

99. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *modifiant le règlement sur la police du commerce du 8 décembre 1899.* Du 5 avril. (Rec. des Lois, CI p. 34 s.)

Patente für einen Tag gelten von Mittag zu Mittag.

100. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *modifiant l'article 18 du règlement cantonal du 8 janvier 1895 sur les poids et mesures.* Du 6 juin. (Rec. des Lois, CI p. 75 s.)

Betrifft die für Bierverkauf verwendeten Gefäße.

101. *Règlement* (du Cons. d'Etat du canton du Valais) *déterminant les substances médicamenteuses dont la vente est réservée aux pharmacies publiques, ainsi que les substances dont la vente est libre.* Du 30 novembre, (Bull. off. 1905, Nr. 3.)

102. *Ordinanza* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *concernente la fabbricazione e l'uso dell' acetilene.* Del 3 dicembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXX p. 117 ss.)

103. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Genève) *fixant le mode d'établissement des tarifs d'usage entre ouvriers et patrons et réglant les conflits collectifs pouvant naître entre eux.* Du 26 mars. (Rec. des Lois, XC p. 257 ss.)

104. *Règlement d'exécution* (du Depart. du Commerce du canton de Genève) *de la loi du 26 mars 1904 sur les conflits collectifs.* Approuvé par le Cons. d'Etat le 14 juin. (Ibid. p. 408 ss.)

Vom 20. Februar 1900 (diese Zeitschrift, N. F. XX S. 448 Nr. 111) datiert ein Gesetz, das die Aufstellung von Tarifen in den Gewerben und Konflikte zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitern regelt. Zweck war Verhinderung von Streiks. Der Art. 18 des Gesetzes stellte Aufforderung zur Arbeitseinstellung mit Verletzung der bestehenden Tarife unter Polizeistrafe. Im Grossen Rat wurde jetzt von sozialistischer Seite Aufhebung des Gesetzes beantragt; dies wurde verworfen. Von gleicher Seite wurde der Antrag auf Änderung einiger mangelhafter Bestimmungen des Gesetzes, namentlich Aufhebung des Art. 18 gestellt. Aber der Grossen Rat modifizierte diesen Artikel bloss so: Pendant la période de conciliation et d'arbitrage prévue ci-dessus et aussi longtemps que cet essai n'aura pas été tenté, de même que lorsqu'une solution de la question en litige (tarif ou conflit) est intervenue ensuite de conciliation ou d'arbitrage, tout appel „public“ à une suspension partielle ou générale de travail sera puni de peines de police, sans préjudice des peines prévues à l'art. 106 du Code pénal et de toutes les autres sanctions prévues par les lois existantes. L'éditeur et l'imprimeur pourront être passibles des mêmes peines.

105. Gesetz (des Gr. Rats des Kantons Aargau) *betreffend den Schutz der Arbeiterinnen.* Vom 26. Mai 1903. Angenommen in der Volksabstimmung vom 8. November 1903. (G. S., N. F. VII S. 206 ff.)

106. Vollziehungsverordnung (des Reg.-Rats des Kantons Aargau) *zum Gesetz betreffend den Schutz der Arbeiterinnen.* Vom 11. Mai 1904. (Das. S. 212 ff.)

Dieses Gesetz findet Anwendung auf alle dem eidgenössischen Fabrikgesetze nicht unterstellten gewerblichen Betriebe, in denen eine oder mehrere weibliche Personen gegen Lohn oder sonstige Entschädigung oder zur Erlernung eines Berufes arbeiten, auch wenn sie Kost und Logis im Hause des Arbeitgebers haben. Ausgenommen sind aber landwirtschaftliche Betriebe. Arbeitszeit höchstens 11 Stunden, mit Ruhepausen; Verbot der Arbeit an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen und des Mitgebens von Arbeiten nach Hause über die gesetzliche Arbeitszeit hinaus. Ausnahmsweise Be- willigung von Verlängerung der Arbeitszeit durch das Bezirksamt, falls das Arbeitspersonal dazu einwilligt. Schulpflichtige Mädchen dürfen nicht als Arbeiterinnen oder als Lehrtöchter angestellt, Mädchen unter 18 Jahren und schwangere Frauen nicht zu Ueber- zeitarbeit verwendet werden. Beiderseits 14tägige Kündigung. Bei Lehrtöchtern schriftlicher Lehrvertrag. Lohnzahlung mindestens alle 14 Tage in gesetzlichen Münzsorten, Zurückbehaltung eines Standgeldes oder Versicherungsgeldes nur auf Grund besonderer Vereinbarung statthaft. Bussen sind ausgeschlossen, die Arbeiterin haftet nur für absichtlich oder grobfahrlässig verursachten Schaden und kann in solchen Fällen auch sofort entlassen werden. Vorschrift sanitär genügender Arbeitsräume. In Wirtschaften dienende Arbeiterinnen haben Anspruch auf ununterbrochene Nacht- ruhe von acht Stunden. Für Arbeiterinnen in Ladengeschäften und Wirtschaften mindestens ein freier Sonntag im Monat und ausserdem noch an einem Sonntag Ermöglichung des Besuches des Gottesdienstes. Für die andern Sonntage Freigabe eines halben Wochentages. Auf Zu widerhandlungen steht Busse von 5—200 Fr., im Wiederholungsfalle darf das Gericht ausser einer angemessenen Geldbusse noch Gefängnis bis auf zwei Monate verhängen.

Die Vollziehungsverordnung enthält Vorschriften für die mit der Ausführung des Gesetzes betrauten Organe: Direktion des Innern, Fabrikaufseher, Bezirksamter.

107. Gesetz (des Gr. Rats des Kantons Basel-Stadt) *betreffend Abänderung von § 11 des Gesetzes betreffend die Sonntagsruhe vom 18. April 1893.* Vom 7. Juli. (G. S., XXV S. 240 f.)

Betrifft die Coiffeurgeschäfte, die an den hohen Festtagen und am Auffahrtstage den ganzen Tag, an den übrigen öffentlichen

Ruhetagen von 11 Uhr vormittags an geschlossen sein sollen. Folge einer Petition der Coiffeursgehilfen. Die Regierung hatte ursprünglich 12 Uhr vorgeschlagen, sich dann aber auch mit 11 Uhr einverstanden erklärt.

108. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Genève) sur le Repos hebdomadaire.* Du 1^{er} juin. (Rec. des Lois, XC p. 384 ss.)

Jeder Kaufmann und Industrielle, sei er im Handelsregister eingetragen oder nicht, muss ohne Lohnabzug seinen Angestellten einen ganzen Ruhetag per Woche gewähren, und wenigstens einmal auf zwei Wochen muss dies ein Sonntag sein. Busse bei Zu widerhandeln 1—200 Fr. Ausnahmen kann das mit Handhabung des Gesetzes betraute Departement gestatten.

109. *Gesetz (des Kantonsrats des Kantons Zug) betreffend die Regelung des Lehrlingswesens.* Vom 5. Mai. (S. d. G., IX S. 169 ff.)

Das Gesetz gilt für alle handwerk- und fabrikmässigen Gewerbe und alle Handelsgeschäfte. Lehrling im Sinne des Gesetzes ist jede männliche und weibliche Person, die in einem solchen Geschäfte in die Lehre tritt, was bezüglich gewerblicher Berufslehre erst nach erfülltem 14., bezüglich kaufmännischer Berufslehre erst nach erfülltem 15. Altersjahre zulässig ist. Der Lehrvertrag muss schriftlich ausgefertigt werden, ein Exemplar ist dem Präsidenten der Gewerbekommission einzuhändigen. Jeder Lehrvertrag muss eine Probezeit von wenigstens 14 Tagen vorsehen, während derer beide Parteien ohne weiteres vom Vertrage zurücktreten können. Erfolgt dieser Rücktritt nicht, so sind die 14 Tage in die Lehrzeit einzurechnen. Die Pflichten des Lehrherrn und des Lehrlings werden in der aus andern Gesetzen dieser Art bekannten Weise normiert. Aufsichtsorgane: der Regierungsrat und die von ihm gewählte Gewerbekommission (vier Mitglieder mit dem Direktor für Handel und Gewerbe als Präsidenten). Die letztere übt die spezielle Aufsicht und hat Strafkompetenz bis auf 50 Fr. in Fällen von Gesetzesübertretungen. Am Schlusse der Lehrzeit hat der Lehrling eine Prüfung nach einem von der Gewerbekommission aufzustellenden Reglement zu bestehen. Lehrherrn, die sich grober Pflichtverletzungen gegen die Lehrlinge schuldig machen, können durch richterliches Urteil des Rechts, Lehrlinge anzunehmen, verlustig erklärt werden; ebenso kann auf diesem Wege ein Lehrvertrag aufgehoben werden. Gegen alle Entscheide der Gewerbekommission ist Beschwerde an die Regierung zulässig (Frist zehn Tage seit Kenntnis des Entscheides). Alle Streitigkeiten aus dem Lehrverhältnisse gehören übrigens vor die ordentlichen Gerichte, doch sind Schiedsgerichte zulässig, und auch die Gewerbekommission kann als solches angerufen werden. Dazu:

110. Vollziehungsverordnung (des Reg.-Rats des Kantons Zug) zum Gesetze betreffend die Regelung des Lehrlingswesens. Vom 24. Dezember. (Das. S. 197 ff.)

Enthält hauptsächlich Vorschriften über die Funktionen der Gewerbekommission und die Lehrlingsprüfungen, sowie Formulare für Lehrverträge u. a.

111. Règlement (du Cons. d'Etat du canton du Valais) sur l'apprentissage. Du 13 mai. (Bull. off. Nr. 33.)

Betrifft Ausführung des Gesetzes über das Lehrlingswesen vom 21. November 1903 und regelt die Organisation des für die Durchführung des Gesetzes in Art. 24 vorgesehenen Ausschusses (commission cantonale, fünf Mitglieder, und Ortskommissionen, Art. 27 des Gesetzes), die Kompetenz der kantonalen Kommission zu Erledigung von Anständen aus Lehrverträgen und von civilrechtlichen Streitigkeiten aus Art. 14 des Gesetzes, die Fachkurse, die Taggelder und Reiseentschädigungen der Kommissionsmitglieder, die Verpflichtung zur Unfallversicherung und einige Spezialbestimmungen für besonders genannte Gewerbe. Dazu gehört ferner:

112. Règlement (du même) du fonds cantonal des apprentissages. Du 21 juin. (Bull. off. Nr. 33.)

Betreffend den laut Art. 33 des Gesetzes für Hebung des Fachunterrichts und Verbesserung des Lehrlingswesens zu gründenden kantonalen Lehrlingsfonds.

113. Legge (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) d'applicazione di quella federale 20 giugno 1902 e relative sulla responsabilità civile dei capi di imprese. Del 16 maggio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXX p. 41 ss.)

Zu dem genannten Bundesgesetz (diese Zeitschrift, N. F. XXII S. 384 Nr. 11) hatte der Tessiner Staatsrat schon am 4. Juni 1903 (das. S. 467 Nr. 128) eine Ausführungsverordnung erlassen, die bis zum Erlass eines kantonalen Gesetzes gelten sollte. Dieses Gesetz liegt nun hier vor, und verbreitet sich sehr ausführlich über die Ausführung der bundesgesetzlichen Vorschriften, Fabrikordnungen, Bussenzahlung, Lohnabzüge u. s. w., alles natürlich in dem Kreise der vom Bundesgesetze aufgestellten Rechtsnormen.

114. Loi (du Gr. Cons. du canton de Vaud) sur la responsabilité de l'Etat et des communes, à raison d'actes de leurs fonctionnaires ou employés, ne se rattachant pas à l'exercice d'une industrie. Du 29 novembre. (Rec. des Lois, CI p. 258 s.)

Spricht die Verantwortlichkeit und Haftpflicht des Staats und der Gemeinden für allen Schaden aus, den ihre Beamten und Angestellten in der Ausübung ihres Amtes widerrechtlich dolos oder fahrlässig verursacht haben, unter Regress gegen den Fehlbaren. Dieser Regress verjährt in Jahresfrist seit dem Erlass des den

Staat oder die Gemeinde haftbar erklärenden Gerichtsurteils oder seit einem gleichwertigen Ereignis. Der Staatsanwalt kann in solchen Prozessen intervenieren.

115. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Neuchâtel) *sur la responsabilité civile de l'Etat et des communes*. Du 2 décembre 1903. (Nouv. Rec. des Lois, XI p. 390 s.)

Staat und Gemeinden werden für den Schaden verantwortlich erklärt, der aus unerlaubten Handlungen ihrer Beamten und Angestellten in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes entsteht. Die bezüglichen Schadensersatzklagen werden nach dem Bundesgesetz über Obligationenrecht beurteilt. Staat und Gemeinden haben den Rückgriff auf den Urheber des Schadens, der Rückgriff verjährt mit 10 Jahren seit der schädigenden Handlung.

116. *Règlement* (du Cons. d'Etat du canton du Valais) *concernant l'exécution de la Convention du 10 septembre 1902, conclu entre la Suisse et la France, relative à la police de la navigation sur le lac Léman*. Du 21 juin. (Bull. off. Nr. 27.)

Die Eigentümer von Dampfschiffen und andern zu Transport von Material, Waren und Personen oder zum Fischfang bestimmten Fahrzeugen müssen sich beim Polizeidepartement behufs Erlangung der Autorisation einschreiben; dieses kann jährlich die Fahrzeuge auf ihre Erhaltung in gutem Stand inspizieren lassen. Die zur Personenbeförderung bestimmten Fahrzeuge müssen ausserdem von einem durch den Gemeinderat bestellten Experten auf ihre Tauglichkeit geprüft werden.

117. *Beschluss* (des Kantonsrats des Kantons Solothurn) *betreffend obligatorische Einführung der Kreis-Viehversicherung für den ganzen Kanton Solothurn*. Vom 13. Oktober.

§ 20 des Ges. über die Kreis-Viehversicherung vom 15. März 1903 bestimmt, dass der Kantonsrat die Kreis-Viehversicherung für den ganzen Kanton obligatorisch erklären und die kantonalen Viehversicherungen aufheben kann, sobald die Hälfte der Gemeinden mit mindestens der Hälfte des versicherungspflichtigen kantonalen Viehbestandes die Kreis-Viehversicherung eingeführt hat. Dies wird nun, da dieser Fall eingetreten ist, beschlossen.

118. *Regulativ* (des Reg.-Rats des Kantons Zürich) *betreffend das Verfahren zur Ausmittlung der Entschädigungen bei Viehverlust durch Seuchen*. Vom 15. Dezember. (Off. G. S., XXVII S. 234 ff.)

119. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *prescrivant les mesures de police nécessaires pour la défense du*

vignoble contre le phylloxera. Du 5 avril. (Rec. des Lois, CI p. 31 ss.)

Verlängerung der Vorschriften über Kontrolle des Handels mit Rebstöcken, Schösslingen u. s. w.

III. Civilprozess.

120. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Fribourg) *concernant l'appel des jugements sur incidents.* Du 10 mai. (Bull. off. des Lois, LXXIII. Feuille off. Nr. 21.)

Die Civilprozessordnung gestattet sofortige Appellation gegen Urteile über Incidentpunkte aller Art. Das hat natürlich zu vielen Misständen geführt. Das neue Gesetz bestimmt in Abänderung von Art. 502 und 234 C. P. O., dass gegen Incidenturteile nur zugleich mit dem Haupturteil Rekurs ergriffen werden kann, also auch gegen Incidenturteile, die den ganzen Streit erledigen. Das Rekursrecht gegen ein Urteil über Einstellung des Prozessverfahrens wird aufgehoben, dagegen das Rekursrecht gegen Urteile über Inkompétence bleibt von diesem Gesetze unberührt.

121. *Beitritt* (des Kantons Appenzell A. Rh.) *zum Konkordat betreffend Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozesskosten.* Vom Bundesrath genehmigt den 5./20. November 1903. (Amtl. Samml., III S. 230.)

122. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Vaud) *sur l'assistance judiciaire gratuite en matière civile.* Du 1^{er} décembre. (Rec. des Lois, CI p. 303 ss.)

Das Armenrecht in Civilprozessen kann ansprechen, wer die Kosten des Prozesses nicht auf sich nehmen kann, sans compromettre gravement ses moyens d'existence ou ceux de sa famille. Er stellt das Begehren um Bewilligung des Armenrechts durch Vermittlung des Regierungsstatthalters seines Wohnorts an das Justizdepartement mit Beilegung eines Armutszeugnisses seiner Bürger- und seiner Wohnortsgemeinde. Den Entscheid fällt ein bureau de l'assistance judiciaire gratuite, bestehend aus je einem Mitglied des Staatsrats und des Kantonsgesetzgebungsorgans und dem Staatsanwalt. Diesem Bureau ist eine recht genaue Prüfung auch durch Einholung von Erkundigungen von Amts wegen vorgeschrieben. Im Armenrecht ist inbegriffen die Befreiung von Zahlung der Gerichtssporteln und die Beiodnung eines Officialanwaltes. Die bezüglichen Kosten trägt der Staat, erholt sich aber dafür auf den Gegner der armen Partei, soweit dieser zu den Kosten verurteilt worden ist. Wenn die arme Partei später in bessere Vermögensverhältnisse kommt,

so kann der Staat von ihr Rückerstattung der Kosten und der Officialanwalt Zahlung seines Honorars verlangen, aber nur während der nächsten fünf Jahre. Ein bewilligtes Armenrecht kann vom Bureau in jedem Stande der Sache zurückgezogen werden, wenn der Prozess als chicanos erscheint oder der Petent als zahlungsfähig sich ergibt. Dies gilt auch für Ausländer nach Massgabe der Haager Konvention.

IV. Schuldbetreibung und Konkurs.

123. Gezetz (des Kantonsrats des Kantons Zürich) *betreffend Abänderung des § 45 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (Ausdehnung des Grundpfandrechtes auf Miet- und Pachtzinse).* Vom 25. April. Ange nommen in der Volksabstimmung vom 27. November. (Off. G. S., XXVII S. 222 f.)

Zweck ist Hebung des darniederliegenden Hypothekarkredits. Das bisherige Recht enthält die Miet- und Pachterträgnisse der Liegenschaft den Hypothekargläubigern im Betreibungs- und Konkursverfahren vor. Die während dieses Verfahrens eingegangenen Miet- und Pachterträgnisse kommen der Masse zu gut. Die (zumal die nachgehenden) Hypothekargläubiger, die in der Regel die Liegenschaft ersteigern, müssen aber dennoch die ganze Schuldenlast der Kapitalzinsrückstände auf sich nehmen. Das neue Gesetz bezieht die Miet- und Pachterträge in das Pfandrecht ein: „Das Pfandrecht des Grundpfandgläubigers, der das Begehrum Verwertung der verpfändeten Liegenschaft einreicht, erstreckt sich auch auf die natürlichen Früchte derselben, die nach diesem Zeitpunkte von der Hauptsache abgetrennt werden und in das Eigentum des Grundeigentümers fallen. Ebenso erstreckt sich das Grundpfandrecht auf die Miet- und Pachtzinsforderungen, welche dem Eigentümer der verpfändeten Liegenschaft zustehen und bei Einreichung des Verwertungsbegehrens noch nicht verfallen sind.“ Dieses Pfandrecht kann dem Mieter oder Pächter gegenüber nur auf diejenige Vertragsdauer geltend gemacht werden, für die er zur Zeit der Anzeige des Betreibungsamtes vom Bestehen des Pfandrechts noch keine Zahlung geleistet hatte. Pfändungen der natürlichen Früchte oder der Miet- und Pachtzinse gehen dem Pfandrecht des Grundpfandgläubigers nach. Im Konkurse des Eigentümers der verpfändeten Liegenschaft treten die oben an das Verwertungsbegehren geknüpften Folgen von der Konkurseröffnung an zu Gunsten aller Grundpfandgläubiger ein. (Vergl. übrigens den beleuchtenden Bericht des Reg.-Rats für die Volksabstimmung im Zürcher Amtsblatt vom 21. Oktober, Beilage.)

V. Strafrecht.

124. Ergänzungsgesetz (des Gr. Rats des Kantons Aargau betreffend die Strafrechtspflege. Vom 25. November 1903. Angenommen in der Volksabstimmung vom 21. Februar 1904. (G. S., N. F. VII S. 143 ff.)

Das aus dem Jahre 1857 stammende Strafgesetz gilt im Aargau als zu drakonisch und trotz einer mildernden Novelle von 1868 als zu harte Strafen verhängend, namentlich zu hohe Strafminima bei den Vermögensdelikten. Dieses zweite Ergänzungsgesetz setzt nun (§§ 1 und 3) die Minima der Strafen des Strafgesetzbuches herab: die lebenslängliche Zuchthausstrafe soll nur noch bei Verbrechen, durch die ein Mensch das Leben verloren hat und wo dieser Erfolg vom Täter beabsichtigt und vorauszusehen war, Anwendung finden; in allen andern Fällen, wo das Gesetz diese Strafe androht, soll nur noch Zuchthausstrafe von 8 bis 24 Jahren eintreten. Ferner kann der Richter da, wo das Strafgesetz keine höhere Strafe als 6 Jahre Zuchthaus androht, bis auf die geringste peinliche Freiheitsstrafe, und wo eine höhere Strafe zulässig ist, bis auf ein Drittel des geringsten angedrohten Strafmaßes, jedoch nicht unter 6 Monate herabgehen. Bei Konkurrenz mehrerer Milderungsgründe kann ausnahmsweise noch unter das geringste zulässige Mass heruntergegangen werden. Sinkt die Strafe unter 6 Monate herab, so ist die Zuchthausstrafe in polizeiliche Freiheitsstrafe umzuwandeln. — Als neue Strafart wird eingeführt die Unterbringung von Verurteilten unter 18 Jahren in der Zwangserziehungsanstalt Aarburg (wenigstens jetzt erst gesetzlich sanktioniert, obwohl tatsächlich bisher praktiziert), und zwar soll der Richter (nicht wie bisher der Regierungsrat) bestimmen, wo der jugendliche Verbrecher seine Strafe zu verbüßen habe, ob in Aarburg oder in der Strafanstalt Lenzburg (§ 2). In der Anstalt zu Aarburg sind nur Leute unter 18 Jahren und in der Regel auch nur nach richterlichem Ermessen der Besserung fähige aufzunehmen, auch keine jugendlichen Verbrecher, die mit einer Strafe von über 4 Jahren belegt sind. Der Anstalt soll eben der Charakter einer Erziehungsanstalt gewahrt bleiben. — Endlich führt die Novelle die Vollstreckungsverjährung ein (§ 4): lebenslängliche Zuchthausstrafen verjähren in 30, Zuchthausstrafen von 10 oder mehr Jahren in 25, Zuchthausstrafen bis zu 10 Jahren in 20, korrektionelle Zuchthausstrafen bis zu 2 Jahren in 10 und alle andern Strafen in 5 Jahren. Beginn der Verjährung mit dem Tage des Eintritts der Rechtskraft des Urteils, Unterbrechung durch jede auf Vollstreckung der Strafe gerichtete Handlung der zuständigen Vollstreckungsbehörde. Die Bestimmungen über Vollstreckungsverjäh-

rung haben rückwirkende Kraft (§ 7). — Von der Einführung der bedingten Verurteilung ist nach näherer Prüfung abgesehen worden.

125. *Décret* (du Gr. Cons. du canton de Neuchâtel) *modifiant les articles 342, 411 et 107 du Code pénal.* Du 28 mars. (Nouv. Rec. des Lois, XI p. 460 ss.)

In Art. 342 wird die Strafe für leichte Verleumdung auf prison civile bis auf 2 Monate oder Geldbusse bis auf 1000 Fr. festgesetzt (bisher höchstens 6 Monate verbunden mit Geldbusse). In Art. 411 (einfacher Bankerott) wird dem Richter gestattet, in wenig gravierenden Fällen statt auf emprisonnement auf prison civile bis auf 2 Monate oder Busse bis auf 300 Fr. zu erkennen. Art. 107 setzt als Verjährungsfrist für Strafklagen aus Polizeivergehen statt der bisherigen drei Monate deren sechs fest.

126. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Neuchâtel) *sur la concurrence déloyale et les liquidations.* Du 27 avril. (Nouv. Rec. des Lois, XII p. 31 ss.)

Dieses Gesetz enthält die bekannten Bestimmungen, wie sie unseres Wissens zuerst in der Schweiz vom Kanton Baselstadt in dem Gesetze vom 11. Oktober 1900 behufs umfassender und allseitiger Bekämpfung der unlautern Konkurrenz im Geschäftsleben formuliert und seither für eine Anzahl anderer schweizerischer Gesetze das Muster geworden sind. Vergl. daher in dieser Zeitschrift N. F. XX S. 469 Nr. 140 das Referat über das Basler Gesetz, das für dieses Neuenburger Gesetz fast wörtlich wiederholt werden könnte.

127. *Gesetz* (der Landsgemeinde des Kantons Unterwaldennid dem Wald) *betreffend Begnadigung gerichtlich Bestrafter und Amnestie-Erteilung.* Vom 24. April. (Amtsbl. Nr. 16.)

Das Gesetz ist infolge Änderung der Gerichtsorganisation notwendig geworden. Das Recht der Begnadigung gerichtlich Bestrafter übt der Landrat. Begnadigung ist nur statthaft bei Zucht- oder Korrektionshausstrafe und nur, nachdem der Bestrafte wenigstens die Hälfte der gerichtlich ausgesprochenen Strafe abgesessen und das Gesuch um Begnadigung selber gestellt hat. Ueber das mit den nötigen Belegen versehene Gesuch wird ohne weitere mündliche Verhandlung geheim abgestimmt und das absolute Mehr der Stimmenden entscheidet. Bei Abweisung darf das Gesuch vor Ablauf von $\frac{2}{3}$ der Strafzeit nicht erneuert werden. Begnadigte können vom Regierungsrat zur Erstehung des Restes der Strafe oder eines Teiles davon angehalten werden bei Begehung eines neuen Verbrechens oder schweren Vergehens oder bei nachweisbar schlechtem Lebenswandel. Die Begnadigung ist ohne Einfluss auf die privatrechtlichen Folgen des Verbrechens oder des Urteils. — Bei politischen Verbrechen hat der Landrat

jederzeit das Recht, Amnestie zu erteilen und den Bestraften sofort freizugeben, und überhaupt das Strafurteil aufzuheben, bezw. bei Amnestierung vor dem Urteil den Prozess niederzuschlagen. Bei Amnestiegesuchen ist der Regierungsrat befugt, die Vollziehung des Urteils bis zu dem Entscheide des Landrates zu suspendieren.

128. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Neuchâtel) *sur le sursis à l'exécution de la peine.* Du 28 mars. (Nouv. Rec. des Lois, XI p. 465 ss.)

Bei Verurteilung zu Gefängnis (emprisonnement oder prison civile) oder Geldbusse kann das Gericht von Amts wegen oder auf Antrag einen Aufschub der Strafvollziehung beschliessen, ausser in den vor Friedensrichter gebrachten Sachen oder Contumazfällen oder in den nach eidgenössischem Rechte beurteilten Sachen oder bei Rückfall. Durch diesen Beschluss wird der Strafvollzug suspendiert während fünf Jahren bei Verurteilung zu emprisonnement und während zwei Jahren bei Verurteilung zu prison civile oder Geldbusse, und wenn während dieser Zeit der Verurteilte keiner neuen Bestrafung verfällt, so ist das Urteil hinfällig geworden, gegenteiligen Falls wird es sofort vollzogen, ohne Vermischung mit der neuen Bestrafung. Von dieser Suspension des Strafvollzugs bleiben die Rechte der verletzten Partei unberührt.

129. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) *sur la police des alpages.* Du 19 avril. (Bull. off. des Lois, LXXIII. Feuille off. Nr. 16.)

Polizeivorschriften zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

VI. Strafprozess.

130. *Dekret* (des Gr. Rats des Kantons Schaffhausen) *betreffend das Verfahren in Straffällen wegen Verletzung der Bundesgesetze über literarisches und künstlerisches Eigentum, Erfindungspatente, Fabrik- und Handelsmarken und gewerbliche Muster und Modelle.* Vom 22. August. (G. S., X S. 327 f.)

Auf die in der Ueberschrift genannten Straffälle findet das für Zuchtpolizeifälle vorgeschriebene Verfahren Anwendung.

131. *Verordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Zug) *über die Anlage und den Bezug des Militärpflichtersatzes im Kanton Zug.* Vom 7. Juli. (S. d. G., IX S. 177 ff.)

Vollständige Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetze. Neu ist die durch die Ergänzung des Bundesgesetzes (vom 29. März 1901) vorgeschriebene Ordnung des Verfahrens bei unentschuldigter Säumnis in der Zahlung des Militärpflichtersatzes: nach Einvernahme der Schuldigen durch die Polizeidirektion erhält der Straf-

gerichtspräsident die Akten zum Entscheid darüber, ob die Sache dem Strafgerichte zu überweisen sei. Das Strafgericht beurteilt die ihm zugewiesenen Fälle an Hand der gesetzlichen Bestimmungen. Die Polizeidirektion sorgt für den Strafvollzug.

132. *Décret* (du Gr. Cons. du canton de Neuchâtel) *modifiant quelques articles du Code de procédure pénale*. Du 28 mars. (Nouv. Rec. des Lois, XI p. 457 s.)

Betrifft bloss den Art. 162 dieses Gesetzes, d. h. den Termin für Eingabe der Anträge der Civilpartei in Polizeistrafsachen.

VII. Rechtsorganisation

(inbegriffen Besoldungen und Sporteln).

133. *Abänderung* (des Gr. Rats des Kantons Aargau) *der Artikel 25, 28, 33, 37 und 38 der Staatsverfassung*. Vom 11. Juni. Angenommen vom Volk am 30. Oktober. (G. S., N. F., VII S. 241 f.)

Die Neuerungen sind: 1. Wahl der Regierungsräte durch das Volk in einem Wahlkreise. „Bei Bestellung dieser Behörde ist die Minderheit zu berücksichtigen.“ Die Regierungsräte können nicht zugleich auch Grossratsmitglieder sein. 2. Wahl der Ständeräte durch das Volk in einem Wahlkreise.

134. *Decreto* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *di riforma parziale della Costituzione circa le elezioni politiche*. Del 18 luglio. Adottato dal popolo nei comizi 6 novembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXI p. 1 ss.)

Die abgeänderten Artikel 3 und 15 der Verfassung beziehen sich auf die Wahl der Mitglieder des Grossen Rats und des Staatsrats. Während bisher die Grossratswahlen in 8 Wahlkreisen stattfanden, wird nun der Kanton in bloss 4 Wahlkreise eingeteilt und deren Umfang nun ebenfalls hier in der Verfassung bezeichnet. Ferner wird für diese Wahlen das ergänzende System der Gruppierung der Bruchteile eingeführt; darnach erfolgt die Zuteilung der in den Wahlkreisen nicht schon auf Grund des allgemeinen Wahlquotienten bestimmten Abgeordneten nach folgendem Modus: Die von jeder Gruppe in den einzelnen Wahlkreisen erhaltenen Bruchteile werden für den ganzen Kanton zu einer einzigen Summe vereinigt, welche durch die Anzahl der in den Wahlkreisen nicht bestimmten Abgeordneten plus eins dividiert wird. Die Zuteilung der sonach als gewählt erklärten Abgeordneten an die einzelnen Wahlkreise erfolgt sodann in der Weise, dass die jeder Gruppe zukommenden Abgeordneten dem Wahlkreise oder den Wahlkreisen

zugewiesen werden, in denen sich für die betreffende Gruppe die grössten Bruchteile ergeben haben, immerhin so, dass jeder Wahlkreis die ihm gemäss der Wählerliste zukommende vollständige Vertretung erhält. Die weiteren Vorschriften für die Ausübung des proportionalen Wahlverfahrens werden wie bisher dem Gesetz vorbehalten. — Die Staatsratswahlen, bisher ebenfalls im proportionalen Wahlverfahren getroffen, sollen künftig nach dem System des limitierten Votums geschehen, so dass jeder Wähler blass für vier Kandidaten stimmen darf (es sind fünf Staatsräte). Bei Ersatzwahlen soll das System des absoluten Mehrs zur Anwendung kommen, ohne Rücksicht auf deren Zahl. — Der Bundesrat bemerkt dazu (B. Bl. 1905, I S. 759), es sei das limitierte Votum zwar eine für diese Art von Wahlen bisher bei uns noch nicht eingeführte Einrichtung, sie entspreche aber dem durch das Proportionalwahlssystem eingebürgerten rechtlichen Schutze der Minderheitsvertretung, wogegen vom Standpunkte des Bundesverfassungsrechtes nichts einzuwenden sei.

135. *Decreto legislativo* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *circa i Circondari elettorali*. Del 29 novembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXI p. 4.)

Verteilung der Grossratssitze auf die vier Wahlkreise der neuen Verfassung.

136. *Gesetz* (des Kantonsrats des Kantons Zürich) *betreffend die Bezirkshauptorte*. Vom 11. Oktober. Angenommen in der Volksabstimmung vom 27. November. (Off. G. S., XXVII S. 229 ff.)

Betrifft hauptsächlich die Kostenbeteiligung des Staates bei den von den Bezirkshauptorten zur Verfügung zu stellenden Räumlichkeiten (Gefängnislokale eingeschlossen) und zu errichtenden Bauten. Vorgesehen ist, dass der Hauptort durch Vertrag mit dem Regierungsrat unter Bestätigung des Kantonsrates gegen eine einmalige oder eine jährlich wiederkehrende Leistung von den ihm obliegenden Verpflichtungen entbunden werden kann. Der Hauptort kann sogar durch Anrufung des Richters den Loskauf verlangen und die richterliche Entscheidung über die Höhe der Loskaufssumme u. s. w. provozieren.

137. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Vaud) *sur l'organisation du Conseil d'Etat*. Du 29 novembre. (Rec. des Lois, CI p. 259 ss.)

138. *Geschäftsordnung* (des Kantonsrats des Kantons Schwyz) *für den Regierungsrat des Kantons Schwyz*. Vom 28. Januar. (Amtsbl. Nr. 8.)

§§ 6—13 die Verteilung der einzelnen Verwaltungszweige auf die Departemente.

139. *Gesetz* (des Kantonsrats des Kantons Solothurn) *betreffend die Beamten und Angestellten des Staates.* Vom 14. Oktober. Angenommen in der Volksabstimmung vom 27. November. (Bes. gedr.)

Das ist ein sehr umfassendes Gesetz, wie die folgende Anführung der einzelnen Abschnitte ergibt: 1. Wahlrecht, Wählbarkeit, Unvereinbarkeiten, Abtretungsfälle. 2 Wahlanzeige, Kauitionsleistung, Amtsantritt. 3. Amtspflichten. 4. Disziplinargewalt, Verantwortlichkeit, Deliktsfolgen. 5. Besoldung, Nachgenuss, Beurlaubung. 6. Amtsaustritt. 7. Vermischte Bestimmungen. 8. Uebergangs- und Schlussbestimmungen. Es ist in diesem Gesetze alles vereinigt, was anderwärts in Spezialgesetzen und selbst blossen Amtsordnungen steht. Hervorzuheben ist Abschnitt 4. Das Disziplinarverfahren ist hier sehr einlässlich geregelt. Civilrechtlich haften die Beamten für den in ihrem Amte durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen oder Unterlassungen verursachten Schaden, und bei Zahlungsunfähigkeit hat der Staat einzustehen (Verf. Art. 7). Verjährungsfrist für Schadenersatzklagen ein Jahr von der erlangten Kenntnis des Schadens an, jedenfalls aber 10 Jahre vom Tag der Schädigung an. Strafrechtliche Haftung gemäss Strafgesetz.

140. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Neuchâtel) *concernant les magistrats et les fonctionnaires de l'Etat.* Du 28 janvier. (Nouv. Rec. des Lois, XI p. 418 ss.)

Ein Gesetz, das alles dasjenige, was sonst und naturgemäß in den speziellen Gesetzen der einzelnen Organisationen und den Amtsordnungen der betreffenden Beamten enthalten ist, hier zusammenfasst, dann aber hauptsächlich auch Bestimmungen über die einzuuhaltenden Termine der Gehaltserhöhung (bei gesetzlichem Minimal- und Maximalansatz der Besoldung) u. dergl. Ein Annex zu dem Gesetz verzeichnet alle Behörden und Beamten mit Besoldungen ohne Steigung und alle die, deren Besoldung steigerungsfähig ist, mit Angabe dieser Steigerung.

141. *Loi constitutionnelle* (du Gr. Cons. du canton de Genève) *abrogeant et remplaçant l'article 99 de la Constitution.* Du 29 octobre. Adoptée dans la votation populaire du 27 novembre. (Rec. des Lois, XC p. 617 ss.)

Die Wahl der Justizbeamten, die bisher der Grosse Rat übte, wird dem Volke übertragen. Vorbehalten wird aber, dass die Lücken in den gewerblichen Schiedsgerichten, die während einer Amts dauer eintreten, in anderer Weise ausgefüllt werden, worüber ein Organisationsgesetz das Nähere regeln soll.

142. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Genève) modifiant et complétant diverses dispositions: 1^o De la Loi sur l'organisation judiciaire, du 15 juin 1891; 2^o De la Loi pour l'application, dans le Canton de Genève, de la Loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite, du 15 juin 1891; 3^o De la Loi sur la Procédure civile, du 15 juin 1891; 4^o Du Code d'instruction pénale, du 25 octobre 1884, modifié par les Lois des 1^{er} octobre 1890 et 28 mars 1891; 5^o De la Loi sur la Peine conditionnelle, du 29 octobre 1892.* Du 10 février. (Rec. des Lois, CX p. 87 ss.)

Die Abänderungen des Organisationsgesetzes sind nicht weitgreifend und vielfach nebensächlich. Spruchzahl der Richter, Erhöhung der Richterzahl bei der Cour de justice civile, criminelle et correctionnelle, Vermehrung der Untersuchungsrichter (Substituten), Abschaffung des Eides und Ersetzung durch ein Gelübde u. s. f. In der Civilprozessordnung wird der Sühnversuch des Friedensrichters vorgängig der Prozesserhebung als obligatorisch in allen affaires personnelles et mobilières bis auf den Betrag von 250 Fr. wieder eingeführt und das bezügliche Verfahren näher umschrieben. Sonst wird auch in der Civilprozessordnung nur Nebensächliches geändert, mehr noch genauer ausgedrückt und ergänzt. Im Code d'instruction pénale ist geändert der Bestand der im Geschworenengerichte funktionierenden Cour, die mit Weglassung der juges assesseurs auf den Präsidenten oder einen delegierten Richter reduziert ist.

143. *Beschluss (des Kantonsrats des Kantons Zürich) betreffend die Mitgliederzahl der gewerblichen Schiedsgerichte der Stadt Zürich.* Vom 28. November. (Off. G. S., XXVII S. 233 f.)

144. *Gesetz (des Gr. Rats des Kantons St. Gallen) betreffend die gewerblichen Schiedsgerichte.* Vom 16. Mai. In Kraft getreten am 27. Juni. (S. d. G., N. F. IX S. 124 ff.)

Dieses Gesetz enthält nichts Besonderes gegenüber den in den letzten Jahrzehnten von vielen Kantonen erlassenen Gesetzen über diesen Gegenstand. Gewerbliche Schiedsgerichte werden hier eingeführt mit „sachlicher Kompetenz“ für die Civilstreitigkeiten zwischen Inhabern von Gewerben, Handels- und Fabrikationsgeschäften und den bei ihnen beschäftigten männlichen und weiblichen Angestellten, Arbeitern und Lehrlingen, sofern diese Streitigkeiten aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse entstehen und der Streitwert den Betrag von 300 Fr. nicht übersteigt. Die gewerblichen Schiedsgerichte bestehen aus dem Präsidenten und zwei für jede Sitzung in bestimmter Kehrordnung einzuberufenden Schiedsrichtern, nämlich einem Arbeitgeber und einem Arbeitnehmer der betreffenden Berufsgruppe. Den Präsidenten, dessen Stellvertreter und den

Gerichtsschreiber, die sämtlich weder einer Arbeitgeber- noch einer Arbeitnehmergruppe angehören dürfen, ernennt das Bezirksgericht. Die Wahl der Schiedsrichter erfolgt für eine Amts dauer von drei Jahren durch die nach den Gewerben und Handels- und Fabrikations geschäften gebildeten Gruppen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, welche beide getrennt wählen. — Verfahren: Auf Einschreibung eines Streitfalles erfolgt die Vorladung zur gerichtlichen Verhandlung auf den folgenden Tag oder doch spätestens auf den dritten Tag; die Parteien haben persönlich zu erscheinen, das Verfahren ist höchst summarisch, mit möglichst kurzen Fristen für allfälliges Beweisverfahren, mündlich und öffentlich; das Urteil wird sofort eröffnet. Gegen dasselbe ist das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde zulässig, wegen Verletzung gesetzlicher Vorschriften, die von wesentlichem Einflusse auf die Beurteilung der Sache sind, und auch nur bei Streitwert über 25 Fr. Beschwerdefrist drei Tage, dann binnen weiterer drei Tage Einreichung der Beschwerde bei der Rekurskommission des Kantonsgerichtes, die in möglichst kurzer Frist zu entscheiden hat. Ausserdem ist das Rechtsmittel des neuen Rechts unter den für die gewöhnlichen Civilstreitigkeiten geltenden Bedingungen zulässig. — Die Schiedsrichter beziehen ein Sitzungsgeld von 2 Fr. Gerichtsgebühren (1—10 Fr.; bei Beträgen über 300 Fr., falls hierüber auf diese Gerichte kompromittiert wird, Gebühr bis auf 50 Fr.) fallen an die Gemeinden, in denen die betreffenden Gerichte funktionieren. Ebenso allfällige Ordnungsbussen. Präsident, Stellvertreter und Gerichtsschreiber erhalten ihre Entschädigung vom Staate.

145. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) fixant les jours de séance des autorités et fonctionnaires judiciaires et les jours et heures d'ouverture des greffes.* Du 28 octobre. (Rec. des Lois, CI p. 146 ss.)

146. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) concernant le personnel du greffe du tribunal cantonal.* Du 26 décembre. (Rec. des Lois, CI p. 351.)

Gerichtsschreiber und sein Substitut, zwei Sekretäre (Besoldung 1800—3500 Fr.) und zwei Untersekretäre (1800—3000 Fr.).

147. *Procedura per le cause di amministrativo semplice.* Decreto del Gr. Cons. del cantone del Ticino. Del 5 maggio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXX p. 85 ss.)

Gegen Beschlüsse von Gemeindebehörden (Assemblee e Consigli comunali, patriziali e parrochiali) betreffend Administrativsachen nicht rechtsstreitiger Natur kann Rekurs an den Regierungsrat stattfinden. Rekursfrist 14 Tage. Das Departement, in dessen Ressort die Sache fällt, instruiert dann den Prozess durch Einholung der Vernehmlassung der Gegenpartei und allfälliger Inter-

essenten und nötigenfalls einer Replik des Rekurrenten und Beweisaufnahme und bringt seinen Antrag an den Regierungsrat, der einen motivierten Entscheid fällt. Gegen diesen kann an den Grossen Rat appelliert werden, auch binnen 14 Tagen. Dann veranlasst der Staatsrat die Gegenpartei zur Vernehmlassung, die dem Appellanten zu allfälligen Bemerkungen mitgeteilt wird, und übermittelt dann die Akten an den Grossen Rat zum definitiven Entscheide. Die Appellation hat keinen Suspensiveffekt, wenn nicht der Staatsrat selbst oder der Grossen Rat die Suspension verfügt.

148. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *modifiant le règlement du 11 mars 1902 pour la colonie pénitentiaire d'Orbe.* Du 25 octobre. (Rec. des Lois, CI p. 145 s.)

Betrifft das Direktionspersonal.

149. *Loi additionnelle* (du Gr. Cons. du canton du Valais) *modifiant la loi du 4 mars 1896 sur le notariat.* Du 23 mai. (Bull. off. Nr. 25.)

Das Gesetz vom 4. März 1896 hat die Beschränkungen der Notariatsausübung seitens von Beamten zu weit ausgedehnt, es werden von diesem Rechte jetzt bloss ausgeschlossen die Mitglieder des Staatsrats, der Staatskanzler, die Hypothekarverwahrer, die Inspektoren der notariellen Urschriften, die Betreibungs- und die Einregistrierungsbeamten. Dagegen ist jetzt die Unvereinbarkeit der Notariatsausübung mit dem Amte eines Appellations- oder eines Kreisrichters aufgehoben. Aufgehoben wird ferner der die Zahl der ausübenden Notare auf 48 beschränkende Art. 19 des Gesetzes.

150. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Vaud) *modifiant la loi du 17 février 1897 sur la représentation des parties en matière contentieuse et non contentieuse et sur l'exercice de la profession d'agent d'affaires patenté.* Du 29 novembre. (Rec. des Lois, CI p. 251 ss.)

Ueber das Gesetz von 1897 siehe diese Zeitschrift, N. F., XVII S. 472 Nr. 190. So viel wir sehen, enthält dieses neue Gesetz keine grundsätzlichen Änderungen, sondern wesentlich nur Ergänzungen und Verbesserungen, wie sie bei sorgfältigerer Redaktion des Gesetzes nicht nötig geworden wären.

151. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *modifiant les articles 228, 232 et 239 § c du règlement du 24 février 1899, pour l'établissement des plans et cadastres, Titre II „Examens des aspirants au brevet de géomètre.“* Du 17 mars. (Rec. des Lois, CI p. 29 s.)

Ergänzung der Examenvorschriften.

152. *Règlement* (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) *pour les forestiers-chefs* (Oberbannwarte). Du 23 avril. (Bull. off. des Lois, LXXIII. Feuille off. Nr. 19.)

153. *Règlement* (du Dép. du Commerce du canton de Genève) *pour les Commissions de surveillance des apprentissages*. Approuvé par le Conseil d'Etat le 19 janvier. (Rec. des Lois, XC p. 30 ss.)

154. *Instruktion* (des Departements des Gemeindewesens des Kantons Luzern mit Ermächtigung des Reg.-Rats) *betreffend die Führung der Depositalkassenbücher und die Ordnung und Aufbewahrung der Quittungen für Depositalkassengut u. s. w.* Vom 21. Dezember. (Kantonsbl. Nr. 52.)

155. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Fribourg) *augmentant les traitements des membres et du personnel du Tribunal cantonal*. Du 11 mai. (Bull. off. des Lois, LXXIII. Feuille off. Nr. 21.)

Präsident des Kantonsgerichts 5200 Fr., Kantonsrichter 5000 Fr., Gerichtsschreiber 1000—2000 Fr. mit Sporteln, dessen Substitut 2000—4000 Fr.

156. *Decreto legislativo* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *in punto ad aumento d'onorario al Vice-Presidente e 3º Giudice del Tribunale distrettuale di Lugano*. Del 2 maggio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXX p. 69.)

157. *Décret* (du Gr. Cons. du canton de Neuchâtel) *apportant des modifications au tableau des traitements des fonctionnaires*. Du 2 décembre 1903. (Nouv. Rec. des Lois, XI p. 388 s.)

Besoldungserhöhungen für die greffiers de paix von Landeron, Auvernier, Saint-Aubin und La Sagne.

158. *Beschluss* (des Kantonsrats des Kantons Schwyz) *betreffend Erhöhung der Besoldung der schwyzerischen Landjäger*. Vom 28. Oktober. (Amtsbl. Nr. 45, S. 893 ff.)

159. *Gesetz* (des Kantonsrats des Kantons Zug) *betreffend die Besoldung der Kantonspolizisten*. Vom 6. Oktober. (S. d. G., IX S. 220 f.)

160. *Decreto legislativo* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *circa l'onorario del personale forestale*. Del 19 maggio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXX p. 59.)
